



Oktober 2014

UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 3. aktualisierte Fassung

1. Seit der Veröffentlichung der *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 2. aktualisierte Fassung*¹ im Oktober 2013 hat sich die Lage in Syrien im Hinblick auf Sicherheit, Menschenrechte, Vertreibung und Bedarf an humanitärer Hilfe weiter verschlechtert.

Konflikt und Sicherheitslage

2. Fast alle Teile des Landes sind zum jetzigen Zeitpunkt in Gewalt verstrickt, wobei die Gewalthandlungen zwischen verschiedenen Akteuren in teilweise überlappenden Konflikten ausgetragen und durch die Beteiligung ausländischer Kämpfer auf allen Seiten verschärft werden. Kampfhandlungen zwischen den syrischen Regierungstruppen und einer Vielzahl bewaffneter oppositioneller Gruppen werden unvermindert fortgesetzt. Gleichzeitig hat die Gruppe „Islamischer Staat im Irak und in Syrien“ (ISIS)² ihre Kontrolle über erhebliche Gebiete im Norden und Nordosten Syriens ausgebaut, wobei sie an häufigen kämpferischen Auseinandersetzungen mit bewaffneten oppositionellen Gruppen,³ kurdischen Streitkräften (Volksverteidigungseinheiten, YPG) sowie Regierungstruppen beteiligt ist. Durch den Beginn der Luftangriffe auf ISIS-Stellungen⁴ am 23. September 2014 ist der Konflikt noch komplexer geworden. Da internationale Bemühungen, eine politische Lösung für die Situation in Syrien zu finden, bislang ergebnislos waren, hat der Konflikt auch weiterhin zivile Todesopfer, Vertreibungen und Zerstörung der Infrastruktur des Landes zur Folge.

¹ Das vorliegende Dokument, die 3. aktualisierte Fassung der Erwägungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), ersetzt die 2. aktualisierte Fassung (*UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 2. aktualisierte Fassung*, 22. Oktober 2013, www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=534fc0eb4).

² Der „Islamische Staat im Irak und in Syrien“ (ISIS) (*Ad-Dawlah Al-Islāmiyyah fi Al Iraq wa Al-Sham*) wird auch „Islamischer Staat im Irak und der Levante“ (ISIL) genannt und bezeichnet sich selbst als „Islamischer Staat“ (IS). Zur Position des Sicherheitsrats in Bezug auf die Aktivitäten „des ISIL, der ANF [Al-Nusra-Front] und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen“ siehe Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Resolution 2161 (2014), verabschiedet auf der 7198. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Juni 2014, S/RES/2161 (2014)*, www.un.org/Depts/german/sr/sr_14/sr2161.pdf, und Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Resolution 2170 (2014), verabschiedet auf der 7242. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. August 2014, S/RES/2170 (2014)*, http://www.un.org/depts/german/sr/sr_14/sr2170.pdf.

³ Mit dem Begriff „bewaffnete oppositionelle Gruppen“ sind bewaffnete Gruppen und Bündnisse gemeint, welche die syrische Regierung mit Gewalt stürzen wollen. Darunter fallen u. a. Al-Nusra-Front (JaN), die Islamische Front (IF), die Syrische Revolutionäre Front (SRF) und die Freie Syrische Armee (FSA).

⁴ Berichten zufolge waren zahlreiche Luftangriffe auf die mit Al-Qaida verbundene Khorasan-Gruppe gerichtet; AFP, *Coalition Airstrikes in Syria Killed Over 500*, 23. Oktober 2014, <http://abcn.ws/1skv08j>; Washington Post, *Airstrikes in Syria kill a leader of al-Qaeda cell*, 24. September 2014, <http://wapo.st/1vejakM>.

3. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments sind große Teile des Westens sowie zentrale Teile des Landes (Gouvernements Latakia, Tartus, Hama und Homs), die Hauptstadt Damaskus und der überwiegende Teil ihrer Umgebung sowie das südliche Gouvernement Suweida und die Straßenverbindungen zwischen den genannten Gebieten unter der Kontrolle der Regierungstruppen. Seit Mitte 2014 hat ISIS die Kontrolle über ein weitgehend zusammenhängendes Gebiet vor allem im Norden und Nordosten Syriens (sowie über weite Teile im angrenzenden Irak) gefestigt, einschließlich der ländlichen Gebiete des östlichen Gouvernements Aleppo und den Gouvernements Raqqa und Deir ez-Zor sowie des südlichen Gouvernements Hassakeh.⁵ Berichten zufolge folgten die territorialen Gewinne von ISIS dem Ausbau der militärischen Ressourcen im Zuge der Expansion von ISIS im Irak und erfolgten weitgehend zu Lasten der bewaffneten oppositionellen Gruppen. Es wird berichtet, dass ISIS Ende August 2014 den Luftstützpunkt Tabqa (Gouvernement Raqqa) eingenommen und damit den letzten Regierungsstützpunkt in diesem Gouvernement übernommen hat.⁶ Eine Vielzahl bewaffneter oppositioneller Gruppen – mit unterschiedlichem ideologischem und politischem Hintergrund und in wechselnden Bündnissen – agiert vor allem in den südlichen Gouvernements Dera'a und Quneitra, Damaskus-Umgebung, in dem nördlichen Teil des Gouvernements Homs, in den ländlichen Gebieten von Latakia sowie in den ländlichen Gebieten von Idlib und Aleppo (Stadt und Umgebung). Die Al-Nusra-Front (JaN)⁷ hat in der Vergangenheit mit anderen bewaffneten oppositionellen Gruppen kooperiert, doch in jüngster Zeit hat JaN Berichten zufolge einige seiner früheren Bündnissen aufgegeben, z. B. in Teilen von Idlib, in denen JaN die Kontrolle über Gebiete entlang der türkischen Grenze erlangt hat.⁸ YPG hat die Kontrolle über die de facto selbstverwalteten kurdischen Gebiete im Norden, nämlich Hassakeh, Kobane (Ayn Al-Arab) und Afrin, verfestigt. YPG hat sich an der Abwehr von ISIS beteiligt, der danach strebte, die Kontrolle auch auf kurdisch dominierte Gebiete auszubauen. Zuletzt geschah dies durch eine groß angelegte Militäroffensive gegen Kobane (Gouvernement Aleppo), was zu massenhaften Vertreibungen der überwiegend kurdischen Bevölkerung von Kobane und Umgebung geführt hat.⁹

Zivile Opfer

4. Die Zahl der Personen, die bislang aufgrund des Konflikts getötet wurden, hat im April 2014 Berichten zufolge die Marke von 191.000 Menschen überschritten. Die größte Zahl dokumentierter Todesfälle wurde in dem Gouvernement Damaskus-Umgebung verzeichnet, gefolgt von den Gouvernements Aleppo, Homs, Idlib, Dar'a und Hama.¹⁰ Die Verschlechterung des syrischen Gesundheitssystems hat Berichten zufolge zu tausenden eigentlich vermeidbaren Toden infolge chronischer Krankheiten geführt, frühzeitigen Toden aufgrund von normalerweise nicht tödlichen Infektionskrankheiten, zu Komplikationen bei Neugeborenen und Mangelernährung.¹¹ Außerdem

⁵ Schätzungen zufolge leben in dem von ISIS im Irak und in Syrien kontrollierten Gebiet etwa 9 Mio. Menschen; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, S/2014/696, 24. September 2014, Absatz 15, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/696. Einige Schätzungen gehen davon aus, dass ISIS bis zu 35 % des syrischen Hoheitsgebiets kontrolliert; Associated Press, *A Look at the Islamic State Militants in Syria*, 28. August 2014, <http://abcn.ws/1rBIFhx>.

⁶ Deutsche Welle, *Islamic State captures Tabqa air base in Syria*, 25. August 2014, <http://dw.de/p/1D04Z>.

⁷ Siehe Fn. 2.

⁸ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, 21. August 2014, S/2014/611, Absatz 10, <http://www.refworld.org/docid/54083f8b4.html>.

⁹ UN-Pressedienst, *Hundreds of thousands of Syrian Kurds live in fear of Islamist extremist violence – UN*, 23. September 2014, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=48799>.

¹⁰ Human Rights Data Analysis Group (HRDAG), *Updated Statistical Analysis of Documentation of Killings in the Syrian Arab Republic*, erstellt im Auftrag des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, August 2014, <https://hrdag.org/wp-content/uploads/2014/08/HRDAG-SY-UpdatedReportAug2014.pdf>. Diesem Bericht zufolge betrug die Zahl dokumentierter Todesfälle in Damaskus-Umgebung 39.393, in Aleppo 31.932, in Homs 28.186, in Idlib 20.040, in Dar'a 18.539 und in Hama 14.690. Die Todesopfer waren überwiegend männlich (85 %). Der Anteil weiblicher Todesopfer liegt bei 9,3 %. Der Bericht unterscheidet nicht zwischen kämpfenden Personen und Zivilbevölkerung. Er analysiert fünf Datensätze: die Daten der syrischen Regierung (nur bis Ende März 2012), der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte (Syrian Observatory for Human Rights, SOHR) (nur bis Ende April 2013), des Syrian Centre for Statistics and Research, des Syrian Network for Human Rights (SNHR) und des Violations Documentation Centre (VDC). Mit 191.369 Todesopfern hat sich die Zahl der Toten seit dem letzten HRDAG-Bericht im Juni 2013 mehr als verdoppelt. Der Bericht vom Juni 2013 bezifferte die Zahl der Toten in den ersten beiden Jahren des Konflikts auf 93.000. Der Bericht vom Juni 2013 ist frei zugänglich: HRDAG, *Updated Statistical Analysis of Documentation of Killings in the Syrian Arab Republic*, erstellt im Auftrag des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, 13. Juni 2013, <https://hrdag.org/wp-content/uploads/2013/06/HRDAG-Updated-SY-report.pdf>.

¹¹ „[...] Berichten zufolge sind seit dem Ausbruch des Konflikts schätzungsweise 200.000 Syrer infolge chronischer Krankheiten gestorben, da sie keinen Zugang zu medizinischer Versorgung und Arzneimitteln erhielten; diese Zahl übersteigt die geschätzten 162.000 Menschen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung ihr Leben verloren“; Europäische Kommission, *The silent war: 200.000 Syrians have died due to lack of access to health care*, Erklärung/14/177, 28. Mai 2014, http://europa.eu/rapid/press-release_Statement-14-177_en.htm. Siehe auch: Save the Children, *A Devastating Toll: The impact of three years of war on the health of Syria's children*, 2014, S. 4, <http://www.refworld.org/docid/531ec9444.html>; Newsweek, *In War-Torn Syria, a Health Crisis Emerges*, 18. März 2014, <http://bit.ly/1pmw9jm>; Al Jazeera, *Syria doctors flee amid crackdown*, 28. Februar 2014, <http://aje.me/1fOkAvN>.

hat der Konflikt zu Verletzungen bei Hunderttausenden Menschen geführt, was in vielen Fällen dauerhafte Behinderungen hervorgerufen hat.¹² Zahlreiche Menschen leiden unter psychischen Folgen, die mit Gewalterfahrungen, Verlust von Familienangehörigen, Vertreibung und Entbehrung verbunden sind.¹³

Zwangsvvertreibung

5. Der Konflikt in Syrien hat die größte Flüchtlingskrise unserer Zeit verursacht, und Syrer stellen nun die größte Flüchtlingspopulation unter dem Mandat von UNHCR dar. Der Konflikt erzeugt weiterhin täglich wachsende Zahlen an Vertriebenen; im Jahr 2014 mit durchschnittlich 100.000 Flüchtlingen, die pro Monat in den Aufnahmestaaten in der Region ankamen. Seit März 2014 wurde aufgrund des Syrien-Konflikts fast die Hälfte der syrischen Bevölkerung vertrieben, wobei 6,45 Mio. Menschen innerhalb von Syrien vertrieben wurden und über 3,2 Mio. Menschen als Flüchtlinge in den Nachbarstaaten registriert sind.¹⁴ Mehr als die Hälfte der Vertriebenen sind Kinder.¹⁵ Luftangriffe und der Beschuss ziviler Gebiete haben zu weitreichenden Vertreibungen geführt.¹⁶ Darüber hinaus ist der Umstand, dass bestimmten Gemeinden systematisch und bewusst Lebensmittel und Medikamente vorenthalten werden, als Strategie zur Vertreibung der Bevölkerung beschrieben worden.¹⁷ Zunehmend führen auch interne Machtkämpfe zwischen bewaffneten oppositionellen Gruppen und ISIS zu Vertreibungen innerhalb und außerhalb von Syrien.¹⁸ Andere, einschließlich Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheiten, fliehen vor Übergriffen und Misshandlungen durch bewaffnete oppositionelle Gruppen.¹⁹ Insbesondere die Ausdehnung der von ISIS kontrollierten Gebiete und die brutale Behandlung der örtlichen Bevölkerung durch ISIS haben zu erheblichen Fluchtbewegungen geführt.²⁰ Erst kürzlich wurden über 200.000 überwiegend ethnische Kurden aufgrund eines Vorstoßes von ISIS-Kämpfern aus der Stadt Kobane (Ayn Al-Arab) und den umgebenden Dörfern des Gouvernements Aleppo vertrieben, wobei die Mehrheit in die Türkei floh, was die seit Ausbruch des Konflikts größte Fluchtbewegung in die Türkei innerhalb weniger Tage darstellt.²¹

¹² Nach Angaben der WHO hat die Gewalt zu über 750.000 Verletzten geführt; WHO, *Regional SitRep, August 2014*, 10. September 2014, S. 2, <http://syria.unocha.org/sites/default/files/August%20SitRep.pdf>.

¹³ „Die Weltgesundheitsorganisation geht davon aus, dass schätzungsweise 3 bis 4 Prozent der Menschen, die sich in einer Notlage (wie dem Krieg in Syrien) befinden, schwerwiegende psychische Störungen entwickeln, wie z. B. Psychosen und schwere Depressionen. (Demgegenüber beträgt dieser Anteil ohne Notlage 2 bis 3 Prozent.) Darüber hinaus werden nach Angaben der WHO 15 bis 20 Prozent der Personen, die sich in einer Notlage befinden, leichte oder moderate Angststörungen oder depressive Störungen oder posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) entwickeln (während dieser Anteil ohne Notlage 10 Prozent beträgt), und ein ‚großer Prozentsatz‘ der Personen wird während einer Notlage ‚normale Not‘ empfinden“; Foreign Policy, *A Tidal Wave of Trauma*, 27. Mai 2014, <http://atfp.co/1o3RWuo>. Schätzungen zufolge sind in Syrien derzeit nur 40 Psychiater verfügbar, die sich vor allem in Damaskus befinden. Außerdem gibt es wegen der Schäden, die die Pharmaindustrie erlitten hat, Engpässe bei der Versorgung mit psychotropen Medikamenten auf dem lokalen Markt; UNHCR, *Echoes From Syria Issue 5 – October 2014*, S. 2, <http://www.refworld.org/docid/543fadf24.html>. Siehe auch: The National, *Syria will pay heavy price for trauma of war inflicted on children*, 11. März 2014, <http://bit.ly/1nwqYn>; Reuters, *Syrian doctors struggle to care for mentally ill and traumatized*, 4. März 2014, <http://reut.rs/1g7hP58>; Médecins Sans Frontières, *Syria: An invisible crisis - alarming psychological needs among refugees in Iraq*, 8. Oktober 2013, <http://www.msf.org/article/syria-invisible-crisis-alarming-psychological-needs-among-refugees-iraq>.

¹⁴ UNHCR, *Syria Regional Refugee Response*, letzter Zugriff am 25. Oktober 2014, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/regional.php>; UNHCR, *UNHCR - Syria tops world list for forcibly displaced after three years of conflict*, 14. März 2014, <http://www.unhcr.org/5321cda59.html>.

¹⁵ UNHCR, *Needs soar as number of Syrian refugees tops 3 million*, 29. August 2014, <http://www.unhcr.org/53ff76c99.html>.

¹⁶ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, A/HRC/25/65, Absatz 144, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 4. Juni 2013, A/HRC/23/58, Absatz 149, <http://www.refworld.org/docid/51aee9484.html>.

¹⁷ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 4. Juni 2013, A/HRC/23/58, Absatz 20, <http://www.refworld.org/docid/51aee9484.html>.

¹⁸ Beispielsweise kam es zwischen dem 22. April und dem 19. Mai 2014 zu „[...] Zusammenstößen zwischen der Al-Nusra-Front, der Freien Syrischen Armee und dem Islamischen Staat im Irak und in Syrien (ISIS), die zur Vertreibung von mindestens 115.000 Personen in den Gouvernements Deir ez-Zor und Dar'a führten. Die Vertreibungen erfolgten nach Auseinandersetzungen um die Kontrolle über Erdgas- und Erdölressourcen in der Nähe der Erdgasanlage Koniko in dem Gouvernement Deir ez-Zor und nach der Einnahme des Dorfs Kerba in dem Gouvernement Dar'a durch die Al-Nusra-Front“; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 22. Mai 2014, S/2014/365, Absatz 7, <http://www.refworld.org/docid/53ac00ee4.html>. Siehe auch: AFP, *100,000 civilians flee jihadist clashes in Syria*, 10. Mai 2014, <http://bit.ly/T9WJiC>; The Washington Institute for Near East Policy, *Indecisive Inter-Rebel Fighting in Syria Benefits the Regime*, PolicyWatch 2200, 28. Januar 2014, <http://washin.st/MY1TdO>.

¹⁹ „Andere Personen – bei denen es sich häufig, jedoch nicht ausschließlich um Alawiten, Schiiten, Drusen und Christen handelt – fliehen vor Angriffen bewaffneter oppositioneller Gruppen. In diesem Zusammenhang wurden konkrete Fälle von Zwangsvvertreibungen gemeldet“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 4. Juni 2013, A/HRC/23/58, Absatz 149, <http://www.refworld.org/docid/51aee9484.html>.

²⁰ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, 21. August 2014, S/2014/611, Absatz 6, <http://www.refworld.org/docid/54083f8b4.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absätze 133-135, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/26/CRP.2, 16. Juni 2014, Absatz 41, <http://www.refworld.org/docid/53a033004.html>.

²¹ UNHCR, *Carried to safety, Kobane refugee joins thousands heading to Iraq*, 13. Oktober 2014, <http://www.unhcr.org/543bb9889.html>.

Darüber hinaus sind die Menschen zunehmend aufgrund von Unterversorgung, u. a. unzureichender Gesundheitsversorgung und Verlust der Lebensgrundlage in Verbindung mit steigenden Lebensmittelpreisen zur Flucht gezwungen.²² Der Syrien-Konflikt ist dadurch gekennzeichnet, dass es zu Mehrfachvertriebungen kommt, dass sich die Fronten permanent verschieben und zunächst relativ sichere Gegenden zu Konfliktgebieten werden können.²³ Ferner wurden Vorfälle erfasst, bei denen Binnenvertriebene ins Visier genommen und unter Zwang erneut vertrieben wurden.²⁴

6. Neben den zahlreichen Binnenvertriebenen sind die über 3,2 Mio. Syrer zu berücksichtigen, die in der Region Zuflucht gesucht haben, wobei mehr als 1,13 Mio. Personen im Libanon bei UNHCR registriert wurden. Der Libanon ist somit das Land mit der höchsten Flüchtlingsrate pro Einwohner in der jüngsten Vergangenheit.²⁵ Ferner befinden sich über 1 Mio. Flüchtlinge in der Türkei, mehr als 619.000 in Jordanien, 215.000 im Irak und 140.000 in Ägypten.²⁶ Die Aufnahmeländer erleben einen schwerwiegenden demografischen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Druck.²⁷ Bis Ende September 2014 hatten über 165.000 Syrer Asylanträge in europäischen Staaten (ohne Türkei) gestellt.²⁸ Da so viele Menschen aus Syrien flüchten und auswandern, ist die syrische Bevölkerung in dem Zeitraum vom Ausbruch des Konflikts bis Ende 2013 um schätzungsweise über 12 Prozent geschrumpft.²⁹
7. Neben Syrern wurden auch 270.000 palästinensische Flüchtlinge, die bei UNRWA in Syrien registriert sind, vertrieben, da fast alle Gebiete, in denen sie sich aufhielten, von Kämpfen bzw. schweren Waffengefechten betroffen sind. Laut UNRWA-Berichten wurde etwa die Hälfte der bei UNRWA als Flüchtlinge registrierten 540.000 Palästinenser innerhalb von Syrien vertrieben³⁰ und weitere 70.000 palästinensische Flüchtlinge aus Syrien sind in der Region und dem Rest der Welt verstreut.³¹

Menschenrechtslage und Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht

8. Die Schutzsituation in Syrien hat sich zunehmend und dramatisch verschlechtert. Der UN-Generalsekretär hat erklärt: „Der Konflikt ist weiterhin durch furchtbare Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und

²² UNHCR, *Needs soar as number of Syrian refugees tops 3 million*, 29. August 2014, <http://www.unhcr.org/53ff76c99.html>.

²³ „UNHCR und andere Hilfsorganisationen berichten, dass immer mehr Familien in einem erschreckenden Zustand eintreffen. Die Menschen sind erschöpft, verängstigt und haben ihre gesamten Ersparnisse verbraucht. Die meisten sind seit über einem Jahr auf der Flucht und von Dorf zu Dorf gezogen, bis sie schließlich die Entscheidung getroffen haben, das Land zu verlassen. [...] Viele neu eintreffende Flüchtlinge geben an, dass die Flucht aus Syrien für sie den letzten Ausweg darstellte, nachdem alle anderen Möglichkeiten erschöpft waren. Immer mehr Menschen, u. a. die Hälfte der Personen, die im Libanon eintreffen, sind vor der Flucht mindestens einmal umgezogen, und eine von zehn Personen ist mehr als dreimal umgezogen. Eine Frau berichtete UNHCR, dass sie vor der Einreise in den Libanon 20 Mal umgezogen sei“; UNHCR, *Needs soar as number of Syrian refugees tops 3 million*, 29. August 2014, <http://www.unhcr.org/53ff76c99.html>. Siehe auch: Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, *Patterns of displacement continue to be massive in Syria*, 27. September 2013, <http://www.ohchr.org/FR/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13791&LangID=E>.

²⁴ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Anhang III, Absatz 2, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 4. Juni 2013, A/HRC/23/58, S. 1, <http://www.refworld.org/docid/51aee9484.html>.

²⁵ UNHCR, *Syrian refugees in Lebanon surpass one million*, 3. April 2014, <http://www.unhcr.org/533c15179.html>.

²⁶ Die Zahlen beziehen sich auf den 25. Oktober 2014. Aktuelle Zahlen finden sich auf der Website <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/regional.php>.

²⁷ UNHCR, *Needs soar as number of Syrian refugees tops 3 million*, 29. August 2014, <http://www.unhcr.org/53ff76c99.html>.

²⁸ Weniger als vier Prozent der vor dem Konflikt geflohenen Syrer haben in Europa (ohne Türkei) Schutz gesucht. Seit Ausbruch des Konflikts haben nur fünf europäische Länder (Bulgarien, Deutschland, die Niederlande, Schweden und die Schweiz) mehr als 5.000 Asylanträge von Syrern erhalten; dagegen haben 17 Länder im gleichen Zeitraum weniger als 200 Asylanträge erhalten; UNHCR, *Syrian Refugees in Europe: What Europe Can Do to Ensure Protection and Solidarity*, 11. Juli 2014, S. 4, <http://www.refworld.org/docid/53b69f574.html>.

²⁹ Im Jahr 2010 hatte Syrien laut Angaben des Syrian Centre for Policy Research 20,87 Mio. Einwohner; Ende 2013 war die Einwohnerzahl Berichten zufolge auf 18,35 Mio. Menschen gesunken, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass viele Menschen das Land verlassen haben. Darüber hinaus hat allerdings auch die mit dem Konflikt verbundene erhöhte Todesrate einen marginalen Einfluss auf den Bevölkerungsrückgang. Ohne den bewaffneten Konflikt hätte Syrien Ende 2013 bei Zugrundelegung der Wachstumsrate vor Ausbruch des Kriegs schätzungsweise 22,44 Mio. Einwohner gehabt; Syrian Centre for Policy Research, *Squandering Humanity: Socioeconomic Monitoring Report on Syria, combined third and fourth quarter report (July – December 2013)*, Mai 2014, S. 31, http://www.unrwa.org/sites/default/files/scpr_report_q3-q4_2013_270514final_3.pdf.

³⁰ UNRWA, *Syria Regional Crisis Response Update 79*, 3. Oktober 2014, <http://www.unrwa.org/newsroom/emergency-reports/syria-regional-crisis-response-update-79>.

³¹ Im Libanon haben sich 44.000 palästinensische Flüchtlinge aus Syrien bei UNRWA registrieren lassen. In Jordanien waren dies 14.290 und in Gaza 860 Menschen. Außerdem wurde UNRWA von etwa 4.000 palästinensischen Flüchtlingen in Ägypten berichtet, und auch aus Libyen, der Türkei und Ostasien wurden – in niedrigeren Zahlen – palästinensische Flüchtlinge gemeldet; UNRWA, *Syria Regional Crisis Response Update 79*, 3. Oktober 2014, <http://www.unrwa.org/newsroom/emergency-reports/syria-regional-crisis-response-update-79>.

*Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet, die jegliche Achtung der Humanität/Menschlichkeit vermissen lassen.*³² Die unabhängige UN-Untersuchungskommission bezeichnete die Auswirkungen des Verhaltens der Konfliktparteien auf die Zivilbevölkerung in ihrem letzten Bericht als „*unermessliches Leid*“.³³ Berichten zufolge werden von den Konfliktparteien Kriegsverbrechen und schwere Menschenrechtsverletzungen einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit³⁴ begangen, wobei Straflosigkeit weitverbreitet ist.³⁵

9. Aus den Berichten der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und mehrerer Menschenrechtsorganisationen geht hervor, dass die Regierung und regierungnahe Kräfte u. a. Massaker an der Zivilbevölkerung verübt haben und Angriffe auf Zivilpersonen weit verbreitet waren, wobei systematisch gemordet und gefoltert wurde und Personen zwangsverschleppt wurden, was Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt.³⁶ Es wurde berichtet, dass sie schwere Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen in Form von Mord, Geiselnahme, Folter, Vergewaltigung und sonstige Formen sexueller Gewalt und Angriffe auf die Zivilbevölkerung begangen haben. Darüber hinaus ist Berichten zu entnehmen, dass sie auch den besonderen Schutz missachtet haben, der Krankenhäusern sowie medizinischem und humanitärem Hilfspersonal zukommt. Willkürliche und unverhältnismäßige Luftangriffe, u. a. mit Streumunition, Fassbomben und Chlorgas, sowie Artilleriebeschuss haben Berichten zufolge eine hohe Anzahl an zivilen Opfern gefordert und ganze Stadtviertel zerstört. Es wurde berichtet, dass Regierungstruppen bestimmte Gebiete unter Oppositionskontrolle belagert, bombardiert und unter anhaltenden Beschuss genommen haben.³⁷ Diese Taktik hat zu zahlreichen Waffenstillständen in Homs, Damaskus und Damaskus-Umgebung geführt. Die Waffenstillstände sind Berichten zufolge oft von Massenverhaftungen von Männern in kampffähigem Alter begleitet.³⁸ Darüber hinaus haben regierungnahe Kräfte Kinder rekrutiert und beim Kampf eingesetzt.
10. Aus den Berichten der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und von Menschenrechtsorganisationen geht hervor, dass bewaffnete oppositionelle Gruppen Massaker und Kriegsverbrechen in Form von Mord, Hinrichtung ohne Gerichtsverfahren, Folter, Geiselnahme, Zwangsverschleppung, sexueller Gewalt, Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz für Kampfhandlungen und andere Funktionen sowie Angriffe auf geschützte Objekte, Mitarbeiter medizinischer und religiöser Einrichtungen und Journalisten begangen haben. Von der Regierung kontrollierte Ortschaften, einschließlich solcher Gebiete, die von religiösen Minderheiten bewohnt werden, sind häufig Ziel willkürlicher Mörser-, Raketen- und USBV-Angriffe durch bewaffnete oppositionelle Gruppen.³⁹ Diese

³² Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, 21. August 2014, S/2014/611, Absatz 53, <http://www.refworld.org/docid/54083f8b4.html>.

³³ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>.

³⁴ Siehe Folgeberichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission, abrufbar unter:

<http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/iicisyrria/pages/independentinternationalcommission.aspx>. Siehe auch: Berichte von Human Rights Watch, abrufbar unter: <http://www.hrw.org/middle-eastn-africa/syria>, und von Amnesty International, abrufbar unter: <http://www.amnesty.org/en/region/syria>.

³⁵ Der Vorsitzende der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien, Paulo Sérgio Pinheiro, erklärt: „*Straflosigkeit hat sich in der Arabischen Republik Syrien etabliert*“; UN-Pressedienst, *Impunity, unprecedented violence, denial of aid hallmarks of Syria conflict – UN rights panel*, 18. Juni 2014, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=48070>. Siehe auch: Berichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/IICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx>. Bislang erfolglos waren Forderungen, die Lage in Syrien vor den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu bringen, um Verstöße aller Konfliktparteien strafrechtlich zu verfolgen; UN-Pressedienst, *Russia, China block Security Council referral of Syria to International Criminal Court*, 22. Mai 2014, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=47860>; International Federation for Human Rights, *Syria: Groups call for ICC referral*, 15. Mai 2014, <http://www.refworld.org/docid/5391b73b10.html>; Human Rights Watch, *UN Security Council: Support Justice for Syria*, 14. April 2014, <http://www.refworld.org/docid/534d2feb4.html>.

³⁶ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absatz 28, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>.

³⁷ Siehe Folgeberichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission, abrufbar unter:

<http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/iicisyrria/pages/independentinternationalcommission.aspx>. Siehe auch: Berichte von Human Rights Watch, abrufbar unter: <http://www.hrw.org/middle-eastn-africa/syria>, und Amnesty International, abrufbar unter: <http://www.amnesty.org/en/region/syria>.

³⁸ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absätze 11, 46, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>.

³⁹ Siehe z. B. UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>; Human Rights Watch, *Syria: Women, Children Held Hostage for a Year*, 6. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53e4a34d4.html>; Human Rights Watch, *“Maybe We Live and Maybe We Die”: Recruitment and Use of Children by Armed Groups in Syria*, 24. Juni 2014, ISBN: 978-1-62313-1425, <http://www.refworld.org/docid/53a9751b4.html>; Amnesty International, *Syria: Summary killings and other abuses by armed opposition groups*, 14. März 2013, MDE 24/008/2013, <http://www.refworld.org/docid/514304f42.html>; Human Rights Watch, *Syria: End Opposition Use of Torture, Executions*, 17. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/505847cc2.html>.

bewaffneten oppositionellen Gruppen haben Zivilgebiete, die als regierungsnah angesehen werden, belagert oder zeitweise von der Wasser- und/oder Stromversorgung abgeschnitten.⁴⁰ Aus den Berichten der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und mehrerer Menschenrechtsorganisationen geht auch hervor, dass ISIS-Mitglieder an Folter, Mord, Zwangsverschleppungen und Zwangsvertreibungen im Rahmen der Angriffe gegen die Zivilbevölkerung in den Gouvernements Raqqa und Ost-Aleppo beteiligt waren, was Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt.⁴¹ Ferner wird berichtet, dass ISIS willkürliche Angriffe gegen die Zivilbevölkerung durchführt und dabei Mörser, Raketen, Autobomben und Selbstmordattentäter einsetzt. Wenn der Herrschaftsanspruch von ISIS vermeintlich oder tatsächlich infrage gestellt oder gegen die von ISIS aufgestellten Regeln, die auf einer strengen Auslegung der Scharia beruhen, verstoßen wird, führt dies Berichten zufolge zu schwerer Bestrafung, einschließlich öffentlicher Hinrichtung, Auspeitschung und Verstümmelung, ohne dass ein Gerichtsverfahren durchgeführt wird.⁴² Berichten zufolge hat ISIS auch in großem Ausmaß Kinder rekrutiert, um diese bei militärischen Operationen, einschließlich Selbstmordattentaten, einzusetzen.⁴³ Außerdem wurde berichtet, dass ISIS umkämpfte von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete von der Wasser- und Stromversorgung abgeschnitten hat.⁴⁴

11. Aus den Berichten der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und mehrerer Menschenrechtsorganisationen geht hervor, dass YPG und *Asayish*, der militärische Arm bzw. die Polizeikräfte der Partei der Demokratischen Union (PYD), welche die de facto Kontrolle über die vorwiegend kurdischen Gebiete in Nordsyrien ausübt, Menschenrechte verletzt haben, u. a. durch willkürliche Verhaftungen, Rechtsverstöße während der Untersuchungshaft und Nichteinhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens.⁴⁵ Berichten zufolge hat die YPG zahlreiche Proteste aufgelöst, die sich gegen die Regierung und PYD richteten, und dabei Demonstranten und politische Gegner verhaftet.⁴⁶ Die YPG und *Asayish* haben sich verpflichtet, keine Kinder mehr zu rekrutieren, und haben damit begonnen, alle Kinder unter 18 Jahren zu demobilisieren. Dennoch besteht weiterhin Anlass zur Sorge, insbesondere angesichts der sich zuspitzenden Kämpfe zwischen YPG und ISIS.⁴⁷

⁴⁰ UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/26/CRP.2, 16. Juni 2014, Absatz 56, <http://www.refworld.org/docid/53a033004.html>; UN-Pressdienst, *Syria: Ban warns against targeting civilians after armed groups cut water supplies in Aleppo*, 17. Mai 2014, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=47816>; Amnesty International, *Syria: Briefing note on sieges across Syria*, 16. April 2014, MDE 24/018/2014, <http://www.refworld.org/docid/536c8abf4.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 18. März 2014, Absatz 85, <http://www.refworld.org/docid/537605144.html>; OHCHR, *Living Under Siege - The Syrian Arab Republic*, Februar 2014, S. 1, 9, <http://www.refworld.org/docid/5305e1694.html>.

⁴¹ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absatz 38, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>. Siehe auch: Human Rights Watch, *Syria: ISIS Holds 130 Kurdish Children*, 1. Juli 2014, <http://www.hrw.org/news/2014/06/30/syria-isis-holds-130-kurdish-children>; Human Rights Watch, *Syria: ISIS Summarily Killed Civilians*, 14. Juni 2014, <http://www.refworld.org/docid/53a01b494.html>; Amnesty International, *Rule of Fear: Isis Abuses in Detention in Northern Syria*, MDE 24/063/2013, 19. Dezember 2013, S. 3, <http://www.refworld.org/docid/52b2b1ce4.html>.

⁴² Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, S/2014/696, 24. September 2014, Absätze 24-28, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/696; OHCHR, *Syria's brutal war threatens international peace and security: UN commission of inquiry*, 27. August 2014, <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=14966&LangID=E>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absätze 30-38, 65-74, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>.

⁴³ Human Rights Watch, *"Maybe We Live and Maybe We Die": Recruitment and Use of Children by Armed Groups in Syria*, 24. Juni 2014, ISBN: 978-1-62313-1425, <http://www.refworld.org/docid/53a9751b4.html>.

⁴⁴ Beispielsweise hat ISIS Berichten zufolge am 8. Juni 2014 Deir ez-Zor von der Wasser- und Stromversorgung abgeschnitten; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 20. Juni 2014, S/2014/427, Anhang, S. 10, <http://www.refworld.org/docid/53abcd2e4.html>. Siehe auch: Amnesty International, *Syria: Briefing note on sieges across Syria*, 16. April 2014, MDE 24/018/2014, <http://www.refworld.org/docid/536c8abf4.html>.

⁴⁵ Human Rights Watch, *Under Kurdish Rule: Abuses in PYD-run Enclaves of Syria*, 19. Juni 2014, ISBN: 978-1-62313-1432, <http://www.refworld.org/docid/53a400c04.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 18. März 2014, Absatz 22, <http://www.refworld.org/docid/537605144.html>; Syria Deeply, *New Dangers for Opposition Kurds*, 10. Mai 2013, <http://nwsdp.ly/f7idb>.

⁴⁶ Human Rights Watch, *Under Kurdish Rule: Abuses in PYD-run Enclaves of Syria*, 19. Juni 2014, ISBN: 978-1-62313-1432, S. 4, <http://www.refworld.org/docid/53a400c04.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absätze 53, 62, 94, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>; Reporters Without Borders, *News providers targeted by both government and opposition forces*, 28. August 2013, <http://www.refworld.org/docid/522481d34.html>.

⁴⁷ Geneva Call, *Syria: monitoring the prohibition of child soldiers by Kurdish armed forces*, 7. Oktober 2014, <http://www.genevacall.org/syria-monitoring-prohibition-child-soldiers-kurdish-armed-forces/>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absatz 97, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>; Geneva Call, *Syria: Kurdish armed forces demobilize 149 child soldiers*, 7. Juli 2014, <http://www.genevacall.org/syria-kurdish-armed-forces-demobilize-149-child-soldiers/>. Siehe auch: Human Rights Watch, *"Maybe We Live and Maybe We Die": Recruitment and Use of Children by Armed Groups in Syria*, 24. Juni 2014, ISBN: 978-1-62313-1425, <http://www.refworld.org/docid/53a9751b4.html>.

Die Auswirkungen von Konflikt und Gewalt auf die Zivilbevölkerung in Syrien

12. Eine Besonderheit des Konflikts ist der Umstand, dass die verschiedenen Konfliktparteien oftmals größeren Personengruppen, einschließlich Familien,⁴⁸ Stämmen,⁴⁹ religiösen bzw. ethnischen Gruppen⁵⁰ sowie ganzen Städten, Dörfern und Wohngebieten, eine **politische Meinung oder Zugehörigkeit** unterstellen. So sind die Mitglieder größerer Einheiten, ohne dass sie individuell ausgewählt wurden, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei zum Ziel von Gegenschlägen verschiedener

⁴⁸ Aus den Berichten geht übereinstimmend hervor, dass Familienangehörige von Personen, die der Regierung kritisch gegenüberstehen oder als regierungskritisch wahrgenommen werden, sowie sonstige mit den Betroffenen in Verbindung stehende Personen verfolgt werden. Die Familienangehörigen (die Beispiele nennen Ehegatten, Kinder einschließlich Minderjähriger, Geschwister, Eltern und auch entferntere Verwandte) von z. B. (tatsächlichen oder vermeintlichen) Protestierenden, Aktivisten, Mitgliedern von Oppositionsparteien oder bewaffneten oppositionellen Gruppen, Überläufern und Wehrdienstverweigerern wurden Berichten zufolge willkürlich verhaftet, in Isolationshaft genommen, gefoltert und in sonstiger Weise – einschließlich sexueller Gewalt – misshandelt sowie standesrechtlich hingerichtet. Darüber hinaus liegen Berichte über die Verfolgung von Nachbarn, Kollegen und Freunden vor. Verläuft die Fahndung nach einem Regierungsgegner bzw. einer Person, die man für einen Regierungsgegner hält, erfolglos, gehen die Sicherheitskräfte Berichten zufolge dazu über, die Familienangehörigen einschließlich der Kinder der betreffenden Person festzunehmen oder zu misshandeln. Dies geschieht entweder zur Vergeltung der Aktivitäten bzw. des Loyalitätsbruchs der gesuchten Person oder zwecks Einholung von Informationen über ihren Aufenthaltsort oder mit der Absicht, die betreffende Person dazu zu bewegen, sich zu stellen bzw. die gegen sie erhobenen Anschuldigungen anzuerkennen. Es wurde berichtet, dass in besonders schweren Fällen ganze Familien von Oppositionsmitgliedern oder Überläufern verhaftet oder extralegal hingerichtet wurden, z. B. bei einer Hausdurchsuchung; siehe z. B. Human Rights Watch, *Submission on the second periodic report of Syria to the United Nations Committee on the Elimination of Discrimination against Women, May 12, 2014*, 24. Juni 2014, <http://www.hrw.org/news/2014/06/24/submission-second-periodic-report-syria-united-nations-committee-elimination-discrim>; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. Juni 2014, A/HRC/26/CRP.2, Absatz 35, <http://www.refworld.org/docid/53a033004.html>; US Department of State, *Country Reports on Human Rights Practices for 2013 – Syria*, 27. Februar 2014, S. 3, 6, <http://www.state.gov/documents/organization/220588.pdf>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, A/HRC/25/65, Absätze 20, 35, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on children and armed conflict in the Syrian Arab Republic*, 27. Januar 2014, S/2014/31, Absätze 18, 19, <http://www.refworld.org/docid/52f222744.html>. Ebenso haben bewaffnete oppositionelle Gruppen und ISIS Berichten zufolge Familienangehörige von Regierungsanhängern bzw. Personen, die für Regierungsanhänger gehalten wurden, einschließlich Mitgliedern der Regierung, Regierungstruppen und regierungsnaher Gruppen sowie politischer Parteien, die der Regierung verbunden sind, ins Visier genommen, um sie zu entführen und ein Lösegeld zu erpressen oder einen Gefangenenaustausch zu erreichen oder eine Vergeltungsmaßnahme durchzuführen; siehe z. B. UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 18. März 2014, Absatz 28, <http://www.refworld.org/docid/537605144.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/22/59, 5. Februar 2013, Absatz 73, <http://www.refworld.org/docid/513727e62.html>.

⁴⁹ Im August 2014 hat ISIS Berichten zufolge in mehreren Dörfern den Gouvernements Deir ez-Zor 700 Mitglieder des Sheitat-Stamms, bei denen es sich überwiegend um Zivilpersonen handelte, zur Vergeltung einer Stammesrevolte gegen die ISIS-Herrschaft hingerichtet; Washington Post, *Islamic State atrocity ignored, Syrian tribe says*, 20. Oktober 2014, <http://wapo.st/1r2Gk9B>; International Crisis Group, *CrisisWatch Database – Syria*, letzter Zugriff am 25. Oktober 2014, <http://www.crisisgroup.org/en/publication-type/crisiswatch/crisiswatch-database.aspx?CountryIDs={1341CC4D-F195-4B82-A9B9-0411818FDB03}>; Al Jazeera, *Islamic State group 'executes 700' in Syria*, 17. August 2014, <http://aje.me/1skh8ju>.

⁵⁰ Aus den Berichten geht hervor, dass sich religiöse Minderheiten – u. a. Alawiten, Schiiten, Christen und Drusen – im Laufe des Konflikts immer mehr hinter die Regierung gestellt haben, was vor allem auf komplexe Faktoren wie z. B. Furcht vor Vergeltung und Diskriminierung durch eine zunehmend radikalisierte Opposition, fehlende politische Alternativen, Verlust von Familienangehörigen sowie wirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist. Angehörige religiöser Minderheiten haben sich regierungsnahen Kräften angeschlossen, u. a. um ihre Gemeinden vor (tatsächlichen oder befürchteten) Angriffen zu schützen. Derartige Angriffe auf religiöse Minderheiten haben zugenommen. Dem liegen mehrere Motive zugrunde. Auch wenn ein Angriff scheinbar religiös motiviert ist, können (vorrangig oder zusätzlich) politische Motive eine Rolle spielen, da religiöse Minderheiten von den bewaffneten oppositionellen Gruppen häufig für Rechtsverstöße der Regierung verantwortlich gemacht werden. Die Mitglieder religiöser Minderheiten und ihre Gemeinden wurden von bewaffneten oppositionellen Gruppen bedroht und unmittelbar angegriffen, u. a. in Form von Überfällen, Belagerungen und Unterbrechung der Grundversorgung und unter Einsatz von Mörsern, Raketen und Autobomben. siehe z. B. UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/26/CRP.2, 16. Juni 2014, Absatz 65, <http://www.refworld.org/docid/53a033004.html>; US Department of State, *Country Reports on Human Rights Practices for 2013 – Syria*, 27. Februar 2014, S. 41, <http://www.state.gov/documents/organization/220588.pdf>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, A/HRC/25/65, Absatz 117, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/22/CT, 11. März 2013, Absatz 12, <http://www.refworld.org/docid/53abc8db4.html>; Amnesty International, *Syria: Women, Children Held Hostage in Syria*, 28. Oktober 2013, <http://www.refworld.org/docid/527769c44.html>. (Arabische) Sunniten werden im Allgemeinen und insbesondere, wenn sie aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen mit der Opposition sympathisieren oder unter der de facto Kontrolle bewaffneter oppositioneller Gruppen stehen, als regierungsfeindlich wahrgenommen. Aus diesem Grund waren ihre Wohngebiete von Beschießungen, Artilleriefeuer und Militärangriffen betroffen und von der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Grundbedarfsgütern abgeschnitten. Mehrere der an Sunniten begangenen Massaker, die in demografisch gemischten Gebieten wie Hula, Tremseh, Baniyas und Baida gemeldet wurden, waren offensichtlich zumindest teilweise religiös motiviert. Darüber hinaus wurden Sunniten von Streitkräften der Regierung und regierungsnahen Gruppen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit sunnitischen Islamisten oder Salafisten bzw. ganz allgemein bewaffneten oppositionellen Gruppen willkürlich verhaftet, in Isolationshaft genommen, gefoltert und in sonstiger Weise misshandelt sowie extralegal und standesrechtlich hingerichtet. Berichten zufolge wurden Sunniten auch wegen ihrer Abstammung aus Gebieten, die unter der Kontrolle bewaffneter oppositioneller Gruppen stehen oder mit diesen Gruppen sympathisieren, oder wegen ihres dortigen Wohnsitzes zum Ziel von Angriffen; siehe z. B. UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2013, A/HRC/22/59, Anhang VIII, Absatz 31, <http://www.refworld.org/docid/513727e62.html>; Human Rights Watch, *"No One's Left" – Summary Executions by Syrian Forces in al-Bayda & Baniyas*, 13. September 2013, ISBN: 978-1-62313-0480, S. 2, <http://www.refworld.org/docid/5236a4274.html>; US Department of State, *Syria 2012 International Religious Freedom Report*, 20. Mai 2013, S. 5-6, <http://www.state.gov/documents/organization/208624.pdf>.

Akteure geworden, einschließlich Streitkräften der Regierung und regierungsnaher Kräfte,⁵¹ ISIS⁵² und bewaffneter oppositioneller Gruppen⁵³. Laut übereinstimmenden Berichten sind ganze Gemeinden, denen eine bestimmte politische Meinung oder die Unterstützung einer bestimmten Konfliktpartei unterstellt wird, von Luftangriffen, Beschießungen, Belagerungen, Selbstmordattentaten und Autobomben, willkürlichen Verhaftungen, Geiselnahmen, Folterungen, Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller Gewalt und extralegalen Hinrichtungen betroffen. Die Annahme, dass eine Person eine bestimmte politische Meinung hat, oder eine bestimmte Konfliktpartei unterstützt, basiert oft nur auf wenig mehr als der physischen Anwesenheit dieser Person in einem bestimmten Gebiet oder ihrer Abstammung aus diesem Gebiet oder auf ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund oder ihrer Stammeszugehörigkeit. Es besteht die tatsächliche Gefahr eines Schadens und diese ist

⁵¹ Berichten ist zu entnehmen, dass Zivilpersonen, die aus Gebieten stammen oder in Gebieten wohnen, in denen es zu Protesten der Bevölkerung kam und/oder in denen bewaffnete oppositionelle Gruppen in Erscheinung treten oder (zeitweise) die Kontrolle übernommen haben, im Allgemeinen mit der Opposition in Verbindung gebracht werden und daher von der Regierung als regierungsfeindlich angesehen werden. Es wurde gemeldet, dass Zivilpersonen in diesen Gebieten von Massenverhaftungen, Folter, sexueller Gewalt, extralegalen Hinrichtungen und Massakern durch die Streitkräfte der Regierung und regierungsnahen Kräften im Rahmen von Bodenoffensiven und Hausdurchsuchungen betroffen waren. Darüber hinaus wurden Häuser und Geschäfte von Personen, die als Gegner angesehen wurden, bei militärischen Überfällen von den Streitkräften der Regierung und regierungsnahen Gruppen geplündert und zerstört. Nachdem die Regierung über einige Teile des Landes die Kontrolle verloren hat, ist sie Berichten zufolge nun dazu übergegangen, die Zivilbevölkerung in diesen Gebieten unter weitreichenden Artilleriebeschuss zu nehmen und mit Luftangriffen zu überziehen, u. a. mit Streumunition und Fassbomben. Es wurde gemeldet, dass die Regierung zahlreiche Gebiete, die unter der Kontrolle der Opposition stehen, belagert hat und auf diese Weise Hunderttausende von Zivilpersonen von der Grundversorgung – z. B. Lebensmittel und medizinische Versorgung – abgeschnitten hat. Personen, die aus Gebieten kommen, die als regierungsfeindlich angesehen werden, stehen Berichten zufolge unter dem Generalverdacht der Regierungsfeindlichkeit, und daher besteht bei ihnen ein erhöhtes Risiko, dass sie – z. B. an Kontrollstellen – aufgrund ihrer im Ausweis dokumentierten Herkunft verhaftet, inhaftiert und misshandelt werden. Siehe z. B. UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Anhang IV, Absatz 64, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>. Siehe auch: UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/26/CRP.2, 16. Juni 2014, Absätze 50 und 58, <http://www.refworld.org/docid/53a033004.html>; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 24. März 2014, S/2014/208, Absatz 10, <http://www.refworld.org/docid/53abeaa04.html>; Human Rights Watch, *Syria: Unlawful Air Attacks Terrorize Aleppo*, 24. März 2014, <http://www.refworld.org/docid/533946244.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, A/HRC/25/65, Absätze 20, 36, 53, 112, 133, 134 und 138, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on children and armed conflict in the Syrian Arab Republic*, 27. Januar 2014, S/2014/31, Absatz 36, <http://www.refworld.org/docid/52f22744.html>; Amnesty International, *Syria: Civilians in al-Baydah and Baniyas exposed to summary executions*, 26. Juli 2013, MDE 24/037/2013, <http://www.refworld.org/docid/51f777064.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 4. Juni 2013, A/HRC/23/58, Absätze 21, 64 und 69, <http://www.refworld.org/docid/51aee9484.html>; Amnesty International, *Syria: Government bombs rain on civilians*, 14. März 2013, MDE 24/009/2013, S. 1, 11-13, <http://www.refworld.org/docid/514305d42.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2013, A/HRC/22/59, Anhang VIII, Absatz 29, und Anhang XIII, Absatz 2, <http://www.refworld.org/docid/513727e62.html>.

⁵² Berichten zufolge hat ISIS in dem Bemühen, seine Herrschaft zu installieren und zu konsolidieren, vorsätzlich Zivilpersonen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder religiösen oder ethnischen Identität angegriffen, u. a. durch willkürliche Überfälle auf (Minderheits-)Regionen, Massenhinrichtungen und Zwangsvertreibungen. Ein Beispiel: „Am 20. März [2014] umzingelten mehrere Hundert ISIS-Kämpfer Tel Akhader (Raqqa) und drohten damit, die kurdischen Bewohner zu töten, falls sie die Stadt nicht verlassen sollten. Zu Tode erschrocken flüchteten die Menschen mit nichts außer ihren Kleidern am Leib“; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/26/CRP.2, 16. Juni 2014, Absatz 41, <http://www.refworld.org/docid/53a033004.html>. Darüber hinaus meldete die unabhängige UN-Untersuchungskommission, dass bewaffnete oppositionelle Gruppen, einschließlich ISIS, JAN, Ahrar al-Sham und mit FSA verbündete Gruppen, kurdische Zivilpersonen im Rahmen von Auseinandersetzungen mit kurdischen bewaffneten Gruppen absichtlich aus Gemeinden in Tal Hasel und Tal Aran (Aleppo) und Tal Abyad (Raqqa) vertrieben haben. Berichten zufolge wurde die kurdische Zivilbevölkerung mit Lautsprechern aufgefordert, die Städte zu verlassen, da sie andernfalls mit Angriffen rechnen müssten; gemeldet wurden außerdem Plünderungen, in Brand gesetzte Häuser und Entführungen von Männern in kampffähigem Alter: „Das Verhaltensmuster der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in Raqqa und Aleppo im Juli deutet auf eine abgestimmte und geplante Kampagne zur zwangsweisen Vertreibung kurdischer Zivilpersonen hin. Die angewandten Methoden, die Androhung von Gewalt und die anschließenden Entführungen belegen die willkürliche Vertreibung einer Bevölkerung aufgrund ihrer ethnischen Identität. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des Kriegsverbrechens der Zwangsvertreibung“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, A/HRC/25/65, Absätze 145-150, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>.

⁵³ Berichten ist zu entnehmen, dass bewaffnete oppositionelle Gruppen oftmals Gebiete, die unter der Kontrolle der Regierung stehen, und somit auch die Einwohner dieser Gebiete als „regierungsnah“ ansehen. Der Begriff „regierungsnah“ wird oft weit ausgelegt und umfasst Gebiete, auf denen sich Militäranlagen der Regierung oder deren Personal befinden (häufig in Wohngebieten stationiert), sowie Bevölkerungsgruppen, bei denen aufgrund ihres religiösen Hintergrunds davon ausgegangen wird, dass sie die Regierung unterstützen. Insbesondere alawitische und schiitische Gemeinden werden häufig als „regierungsnah“ bezeichnet. Allerdings wird dies von den verschiedenen bewaffneten oppositionellen Gruppen nicht einheitlich gehandhabt. In den Gebieten, die als „regierungsnah“ wahrgenommen werden, waren Zivilpersonen von Massakern, extralegalen Hinrichtungen, Folter, Geiselnahme sowie Mörser-, Raketen- und USBV-Angriffen betroffen. Bewaffnete oppositionelle Gruppen haben außerdem Gebiete, die als regierungsnah angesehen werden, belagert oder zeitweise von der Wasser- und/oder Stromversorgung abgeschnitten. Dies wurde vom UN-Generalsekretär als „Kollektivstrafe“ bezeichnet; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, S/2014/696, 24. September 2014, Absatz 7, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/696; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Anhang IV, Absätze 35-50, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/26/CRP.2, 16. Juni 2014, Absätze 19-22, <http://www.refworld.org/docid/53a033004.html>; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 23. April 2014, S/2014/295, Absatz 8, <http://www.refworld.org/docid/53ac05584.html>; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 22. Mai 2014, S/2014/365, Absatz 46, <http://www.refworld.org/docid/53ac00ee4.html>; Amnesty International, *Syria: Summary killings and other abuses by armed opposition groups*, 14. März 2013, MDE 24/008/2013, S. 5, <http://www.refworld.org/docid/514304f42.html>.

keineswegs durch den Umstand gemindert, dass ein Verletzungsvorsatz oder ein Verletzungsrisiko nicht speziell auf die betreffende Person gerichtet sind.

13. Die Situation von **Frauen** hat sich durch den Konflikt dramatisch verändert, da Frauen zunehmend Opfer unterschiedlicher Gewalthandlungen der verschiedenen Konfliktparteien werden.⁵⁴ Berichten zufolge wurden Tausende von Frauen bei dem Beschuss ziviler Gebiete und durch Heckenschützen sowie im Rahmen von Überfällen und Massakern getötet.⁵⁵ Andere wurden inhaftiert, als Geisel genommen, gefoltert, sexueller und sonstiger Gewalt ausgesetzt, als menschliches Schutzschild verwendet oder wurden Opfer einer strengen Auslegung der Scharia.⁵⁶ Frauen, die die überwiegende oder ausschließliche Versorgung der Familie übernommen haben, weil die männlichen Familienangehörigen verletzt, behindert, festgenommen, verschwunden, getötet oder aufgrund ihrer Beteiligung am Konflikt nicht vor Ort sind, sind besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt, ihr Leben neu aufzubauen und trotz erhöhter Gefahr von Missbrauch und Ausbeutung für ihre Familien zu sorgen.⁵⁷
14. **Kinder** gehören zu den Personen, die am stärksten vom Konflikt betroffen sind. Mehr als 10.000 Kinder wurden bei Schusswechseln, Bombardierungen und durch Beschuss sowie durch zielgerichtete Gewalthandlungen wie Heckenschützenbeschuss, Massenhinrichtungen und Massaker getötet.⁵⁸ Viele weitere wurden verletzt, festgenommen, entführt und traumatisiert.⁵⁹ Im März 2014 waren Berichten zufolge 5,5 Mio. Kinder vom Konflikt betroffen. Im Vorjahr lag diese Zahl bei 2,3 Mio.⁶⁰ Bis zu eine Million Kinder in Syrien leben in Gebieten, die nur schwer zu erreichen sind.⁶¹ Es wurde berichtet, dass in Syrien mehr als die Hälfte der Kinder im Schulalter (2,8 Mio.) nicht mehr zur Schule geht.⁶² Viele vom Konflikt betroffene Kinder mussten oder müssen Kinderarbeit leisten und fallen häuslicher Gewalt und/oder Kinder- und Zwangsheirat zum Opfer.⁶³ Berichten zufolge werden Kinder von verschiedenen Konfliktparteien für Unterstützungs- und Kampfhandlungen rekrutiert und somit verstärkt der Gefahr ausgesetzt, getötet, verletzt, traumatisiert oder gefoltert zu werden.⁶⁴ Kinderheirat und sexuelle

⁵⁴ „Da auch zivile Gebiete in die Kämpfe verstrickt sind, ist den Menschen jedwede Möglichkeit genommen worden, ein normales Leben zu führen. Besonders schwerwiegend sind die Auswirkungen für Frauen und Kinder, da das Verhalten der Parteien gegen ihre grundlegendsten Rechte verstößt“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absatz 137, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>.

⁵⁵ Die überwiegende Mehrheit der 191.000 dokumentierten Todesopfer (siehe Absatz 4) ist männlich (85 %). 17.795 Todesopfer (bzw. 9,3 %) sind weiblich, allerdings wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Zahl der im Konflikt getöteten Frauen höher ist; UN-Pressedienst, *Pillay castigates “paralysis” on Syria, as new UN study indicates over 191,000 people killed*, 22. August 2014, <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=14959&LangID=E>; Human Rights Data Analysis Group, *Updated Statistical Analysis of Documentation of Killings in the Syrian Arab Republic*, erstellt im Auftrag des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, August 2014, <http://www.ohchr.org/Documents/Countries/SY/HRDAGUpdatedReportAug2014.pdf>.

⁵⁶ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>; Euro-Mediterranean Human Rights Network, *Violence against Women, Bleeding Wound in the Syrian Conflict*, November 2013, S. 10, <http://bit.ly/1ntvqca>.

⁵⁷ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absätze 49, 83, Anhang III, Absatz 4, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>. Siehe auch: Los Angeles Times, *The ranks of Syrian widows grow as rebels are killed off*, 28. Mai 2014, <http://fw.to/SHxxeNT>.

⁵⁸ Nach Schätzungen von UNICEF im Januar 2014 waren mindestens 10.000 Kinder getötet worden. Die tatsächlichen Zahlen sind wahrscheinlich noch höher; UNICEF, *Under Siege - The devastating impact on children of three years of conflict in Syria*, März 2014, S. 5, <http://childrenofsyria.info/wp-content/uploads/2014/03/Under-siege-March-2014-WEB2.pdf>. Unter den 191.000 dokumentierten Todesfällen (siehe Absatz 4) befinden sich über 8.800 Minderjährige, einschließlich 2.165 Kindern unter 10 Jahren. Die tatsächliche Zahl ist wahrscheinlich erheblich höher, da das Alter der Todesopfer in der Mehrzahl der Fälle nicht dokumentiert wurde; UN-Pressedienst, *Pillay castigates “paralysis” on Syria, as new UN study indicates over 191,000 people killed*, 22. August 2014, <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=14959&LangID=E>. Siehe auch: UN-Generalversammlung, *Children and armed conflict: report of the Secretary-General*, 15. Mai 2014, A/68/878-S/2014/339, <http://www.refworld.org/docid/53b3b7654.html>; Oxford Research Group, *Press Release: Major New Report Shows 11,420 Children Killed in Syrian Conflict: 7 out of 10 by Explosives, 1 in 4 by Bullets*, 24. November 2013, http://www.oxfordresearchgroup.org.uk/publications/middle_east/press_release_new_report_stolen_futures_hidden_death_toll_child_casualties_.

⁵⁹ Siehe z. B. UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absätze 84, 94, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>.

⁶⁰ UNICEF, *Infographic: Syria's Children Under Siege*, Mai 2014, <http://www.unicefusa.org/syria-infographic-under-siege>.

⁶¹ UNICEF, *Syria Crisis Monthly Humanitarian Situation Report 14 July – 15 August 2014*, 15. August 2014, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/UNICEF_Syria_Regional_Crisis_Hum_SitRep_15Aug2014.pdf.

⁶² UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absatz 88, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>.

⁶³ UNHCR, *A Year in Review 2013 - UNHCR Syria*, 2013, S. 14-16, <http://www.refworld.org/docid/52d7c00c4.html>; Child Protection Working Group, *Child Protection Assessment 2013*, 19. September 2013, http://www.crin.org/docs/SCPA-FULL_Report-LIGHT.pdf.

⁶⁴ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014). Report of the Secretary-General*, S/2014/611, 21. August 2014, Absatz 15, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/611; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the*

Gewalt sind mittlerweile ein großes Problem für die syrischen Flüchtlingspopulationen und haben verheerende Auswirkungen auf die Bildungschancen und Gesundheit syrischer Mädchen.⁶⁵

15. Berichten zufolge erhalten **palästinensische Flüchtlinge in Syrien** immer weniger Schutz und ihre humanitäre Situation verschlechtert sich weiter. Aufgrund ihrer Verteilung auf die wichtigsten urbanen Zentren, einschließlich Dar'a, Damaskus, Damaskus-Umgebung, Homs, Hama, Latakia und Aleppo, sind viele der 570.000 palästinensischen Flüchtlinge und sonstigen registrierten Personen bzw. Personen, die unter das Mandat von UNRWA fallen, unmittelbar vom Konflikt betroffen. Der ehemalige UNRWA-Generalkommissar Filippo Grandi berichtete, dass sich viele der 12 palästinensischen Lager in „Kriegsschauplätze für die Auseinandersetzungen zwischen bewaffneten oppositionellen Gruppen und Regierungstreitkräften verwandelt haben und Palästinenser zwischen den Fronten gefangen sind“.⁶⁶ Die Konfliktparteien haben den Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen blockiert und die palästinensischen Flüchtlingslager mit einem Belagerungskrieg überzogen, vor allem im Lager Yarmouk in Damaskus, wo über 18.000 Zivilpersonen eingeschlossen sind.⁶⁷ Berichten zufolge wurden Lager wie Sbeineh und Husseiniyeh in Damaskus-Umgebung und Dar'a weitgehend geräumt.⁶⁸ 6.000 Bewohner des Lagers Ein el-Tal (bei Aleppo) wurden laut Angaben von UNRWA von bewaffneten oppositionellen Gruppen, die Ende April 2013 in das Lager eingedrungen waren, mit vorgehaltener Waffe gezwungen, innerhalb von einem Tag das Lager zu verlassen.⁶⁹ Von den etwa 540.000 palästinensischen Flüchtlingen, die bei UNRWA in Syrien registriert sind, wurden ca. 270.000 Menschen innerhalb von Syrien und mehr als 70.000 Personen in andere Länder vertrieben.⁷⁰ Zahlreiche Häuser, Geschäfte, Schulen und Gesundheitseinrichtungen in palästinensischen Lagern und Wohngebieten sind bei Kämpfen, Plünderungen und Angriffen beschädigt oder zerstört worden.⁷¹ Wie bei anderen Minderheiten wird auch über palästinensische Flüchtlinge berichtet, dass sie in den Konflikt hineingezogen werden und eine der Konfliktparteien unterstützen oder als deren Unterstützer wahrgenommen werden, was für sie die Gefahr birgt, Vergeltungsmaßnahmen und Misshandlungen ausgesetzt zu werden.⁷²
16. Viele **Flüchtlinge und Asylsuchende in Syrien**, insbesondere Iraker, haben Syrien nach Ausbruch des Konflikts verlassen und fühlen sich mangels anderer Alternativen genötigt, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Andere wurden erneut vertrieben: entweder innerhalb Syriens oder in andere Länder.⁷³ Am 18. Oktober 2014 waren noch

independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Absätze 85, 90-92, 95 und 97, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on children and armed conflict in the Syrian Arab Republic*, 27. Januar 2014, S/2014/31, Absatz 12, <http://www.refworld.org/docid/52f222744.html>.

⁶⁵ International Rescue Committee, *Are We Listening? Acting on Our Commitments to Women and Girls Affected by the Syrian Conflict*, September 2014, <http://www.rescue-uk.org/sites/default/files/Women%20of%20syria%20-%20For%20web%20version2.pdf>; UNFPA, *Syrian crisis takes heaviest toll on region's women and girls*, 13. August 2014, <http://shar.es/1a8CbW>; Save the Children, *Too Young To Wed - The growing problem of child marriage among Syrian girls in Jordan*, 2014, http://www.savethechildren.org/atf/cf/%7B9def2ebe-10ae-432c-9bd0-df91d2eba74a%7D/TOO_YOUNG_TO_WED_REPORT_0714.PDF.

⁶⁶ UNRWA, *Erklärung des UNRWA-Generalkommissars Filippo Grandi an den Vierten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen*, 7. November 2013, <http://www.unrwa.org/newsroom/official-statements/statement-filippo-grandi-commissioner-general-unrwa-fourth-committee>.

⁶⁷ UNRWA, *The Crisis in Yarmouk Camp*, letzter Zugriff am 25. Oktober 2014, <http://www.unrwa.org/crisis-in-yarmouk>; UNRWA, *UNRWA expresses deep concern on water situation in Yarmouk*, 3. Oktober 2014, <http://www.unrwa.org/newsroom/official-statements/unrwa-expresses-deep-concern-water-situation-yarmouk>.

⁶⁸ Vor Ausbruch des Konflikts lebten in Sbeineh über 22.000 Menschen; in Ramadan waren es 1.000 Personen; UNRWA, *Where We Work – Syria – Camp Profiles*, 2014, <http://www.unrwa.org/where-we-work/syria/camp-profiles?field=16>; UNRWA, *Syria Regional Crisis Response Update 79*, 3. Oktober 2014, <http://www.unrwa.org/newsroom/emergency-reports/syria-regional-crisis-response-update-79>.

⁶⁹ Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments war Ein el-Tal nach wie vor nicht zugänglich; UNRWA, *Syria Regional Crisis Response Update 79*, 3. Oktober 2014, <http://www.unrwa.org/newsroom/emergency-reports/syria-regional-crisis-response-update-79>. Siehe auch: UNRWA, *Syria Regional Crisis Response January – December 2014*, S. 10, http://www.unrwa.org/sites/default/files/2014_syria_emergency_appeal.pdf.

⁷⁰ Siehe oben, Absatz 7.

⁷¹ Im November 2013 schätzte UNRWA, dass etwa 46.000 palästinensische Flüchtlingsunterkünfte beschädigt oder zerstört worden sind und 59 von 180 UNRWA-Einrichtungen aufgrund des Konflikts in unterschiedlichem Ausmaß beschädigt wurden; UNRWA, *Erklärung des UNRWA-Generalkommissars Filippo Grandi an den Vierten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen*, 7. November 2013, <http://www.unrwa.org/newsroom/official-statements/statement-filippo-grandi-commissioner-general-unrwa-fourth-committee>.

⁷² Siehe z. B. Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 22. Mai 2014, S/2014/365, Absatz 14, <http://www.refworld.org/docid/53ac00ee4.html>; United States Department of State, *2013 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 27. Februar 2014, S. 18, <http://www.refworld.org/docid/53284a6414.html>.

⁷³ Al-Akhbar, *Iraqi refugees in Syria: Between a rock and a hard place*, 11. April 2014, <http://english.al-akhbar.com/node/19388>; UNHCR, *A Year in Review 2013 - UNHCR Syria*, 2013, S. 58, <http://www.refworld.org/docid/52d7c00c4.html>; IRIN, *Analysis: Syria's forgotten refugees*, 23. April 2012, <http://shar.es/11OIQ6>.

etwa 29.700 Flüchtlinge und Asylsuchende (10.000 Familien) bei UNHCR in Syrien registriert.⁷⁴ Zu Beginn des Jahres 2012 waren noch fast 110.000 Flüchtlinge registriert und Ende 2012 mehr als 143.000. Aufgrund der instabilen Sicherheitslage ist zu erwarten, dass diese Entwicklung anhält. Die überwiegende Mehrheit der Flüchtlinge stammt aus dem Irak; daneben gibt es kleinere Gruppen aus Afghanistan, Sudan, Somalia und anderen Ländern.⁷⁵ Üblicherweise leben in Syrien Flüchtlinge meist in Damaskus und Umgebung sowie in geringerer Zahl auch in Homs, Deir ez-Zor und Dar'a, d. h. in vielen Regionen, die unmittelbar vom Konflikt betroffen sind. Flüchtlinge, die in Konfliktgebieten leben, sind der Gefahr ausgesetzt, getötet, verletzt oder verhaftet zu werden,⁷⁶ insbesondere diejenigen, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, diese Gebiete zu verlassen, u. a. weil sie sich an den Kontrollstellen nicht ausweisen können, weil sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um sich einen anderen Zufluchtsort suchen zu können, weil Unsicherheit herrscht, oder weil die Straßen gesperrt sind. Außerdem sind Flüchtlinge in einer Situation des aktiven Konflikts und der zunehmenden Gesetzlosigkeit besonders gefährdet, individuell aufgegriffen und festgenommen, entführt, ausgeraubt, bedroht und belästigt zu werden, da sie über keine erweiterte Familie und kein Stammes- oder Gemeinschaftsnetzwerk verfügen.⁷⁷ Die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder Religion unterstellte – Zugehörigkeit von Flüchtlingen zu einer Konfliktpartei kann sie zum Ziel von direkten Angriffen machen.⁷⁸ Aufgrund der jüngsten Eskalation des Konflikts im Irak sind neue Gruppen irakischer Flüchtlinge, einschließlich Angehörigen von Minderheiten, aus dem Irak nach Syrien geflohen, u. a. Zehntausende von Jesiden, die im August 2014 das Gouvernment Hassakeh erreichten.⁷⁹ Zwar hat die Mehrzahl dieser Flüchtlinge Syrien durchquert, um in die Region Kurdistan-Irak einzureisen, doch über 3.700 Flüchtlinge sind im Lager Newroz in der Gouvernment Hassakeh geblieben und weitere 400 Flüchtlinge leben in Aufnahmegemeinden der näheren Umgebung. Aufgrund von Arbeitslosigkeit und dem Verlust der Lebensgrundlage haben viele Flüchtlinge in Syrien ihre finanziellen Mittel aufgebraucht. Die meisten sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Dennoch ist für UNHCR und anderen Organisationen der Zugang zu Flüchtlingen aufgrund von Sicherheitserwägungen beschränkt.⁸⁰ Darüber hinaus konkurrieren die Flüchtlinge mit zahlreichen Binnenvertriebenen um bezahlbare Unterkünfte. Regelmäßig wird ihnen Strom und Wasser abgestellt. Viele Flüchtlingskinder gehen nicht mehr zur Schule, weil die Lage zu unsicher ist, oder die Schulgebäude zerstört bzw. besetzt wurden und sie verstärkt gefährdet sind, für Kinderarbeit herangezogen zu werden. Für viele Flüchtlinge in Syrien, die dringend Schutz benötigen, ist Resettlement die einzige dauerhafte Lösung. 2013 verließen über 5.600 Flüchtlinge Syrien, um in verschiedenen Resettlement-Staaten aufgenommen zu werden. Darüber hinaus haben viele Flüchtlinge aus Syrien, überwiegend Iraker, Resettlement-Verfahren in Nachbarländern durchlaufen, nachdem sie gezwungen waren, aus Syrien zu flüchten. Für diese Flüchtlinge werden dringend mehr Resettlementplätze benötigt. Wenn Flüchtlinge, die von UNHCR als Mandatsflüchtlinge in Syrien anerkannt wurden, aufgrund des Konflikts in ein Land umsiedeln, das nicht das Land ihrer Herkunft oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist, sollte dem Umstand, dass UNHCR sie gemäß seinem Mandat anerkannt hat, im Rahmen der staatlichen Asylverfahren erhebliche Berücksichtigung finden.⁸¹

Humanitäre Situation

17. Der syrische Konflikt besteht bereits seit vier Jahren und die humanitäre Situation verschlechtert sich weiter. Mittlerweile benötigen in Syrien insgesamt 11 Mio. Menschen humanitäre Unterstützung, davon etwa 6,45 Mio.

⁷⁴ Davon stammen mehr als 24.000 Personen aus dem Irak. Von diesen Zahlen nicht erfasst sind Personen, die aufgrund der aktuellen Eskalation des Konflikts neu aus dem Irak eingetroffen sind; UNHCR, 18. Oktober 2014.

⁷⁵ UNHCR-Registrierungsdaten, 18. Oktober 2014. Nicht alle Flüchtlinge sind bei UNHCR registriert. Im Januar 2014 schätzte die Regierung die Zahl der im Land befindlichen Flüchtlinge auf 149.000. UNHCR, 2014 UNHCR country operations profile - Syrian Arab Republic, letzter Zugriff am 25. Oktober 2014, <http://www.unhcr.org/pages/49e486a76.html>.

⁷⁶ Los Angeles Times, *A sequel to a nightmare for Iraqi refugees living in Syria*, 21. Juli 2012, <http://lat.ms/1m5zHa7>.

⁷⁷ UNHCR, *A Year in Review 2013 - UNHCR Syria*, 2013, S. 59, <http://www.refworld.org/docid/52d7c00c4.html>. Siehe auch: Washington Post, *For Iraqis who fled to Syria, sectarian clashes are all too familiar*, 10. April 2013, <http://wapo.st/16PZy8f>.

⁷⁸ UNHCR, *A Year in Review 2013 - UNHCR Syria*, 2013, S. 59, <http://www.refworld.org/docid/52d7c00c4.html>. Siehe auch: Rudaw, *Christian Refugees in Syria Forced Back to Iraq by War*, 28. April 2013, <http://rudaw.net/english/kurdistan/28042013>.

⁷⁹ UNHCR, *From Iraq into Syria - Update 1 - 18 August 2014*, 18. August 2014, <http://shar.es/11ODcS>. Siehe auch: BBC News, *Iraq crisis: Inside 'swollen' refugee camp in Syria*, 15. August 2014, <http://bbc.in/1tW4AA7>.

⁸⁰ UNHCR, 2014 UNHCR country operations profile - Syrian Arab Republic, letzter Zugriff 10. September 2014, <http://www.unhcr.org/pages/49e486a76.html>. Siehe auch: Al-Akhbar, *Iraqi refugees in Syria: Between a rock and a hard place*, 11. April 2014, <http://english.al-akhbar.com/node/19388>.

⁸¹ UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department – Schriftliche Beschwerde im Namen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>.

Binnenvertriebene. Zwar ist ganz Syrien betroffen, doch die Mehrzahl der hilfsbedürftigen Menschen befindet sich Berichten⁸² zufolge in den Gouvernements Aleppo, Damaskus-Umgebung und Idlib. Über 4,7 Mio. Menschen leben in schwer zu erreichenden Gebieten, und weitere 241.000 Personen leben in Gebieten, die unter Belagerung stehen, von der Grundversorgung abgeschnitten sind und von humanitären Akteuren größtenteils nicht betreten werden können.⁸³ Ende 2013 lebten schätzungsweise 75 % der Syrer in Armut. Über 50 % der Bevölkerung lebte in extremer Armut und war fast nicht in der Lage, sich grundlegende Nahrungsmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände, die für das Überleben ihrer Familien notwendig waren, zu organisieren. Ein Fünftel der Bevölkerung lebte in bitterer Armut und konnte sich noch nicht einmal mit grundlegenden Nahrungsmitteln versorgen, und Menschen, die in Konflikt-/Belagerungsgebieten lebten, hatten mit Hunger und Mangelernährung zu kämpfen und waren vom Hungertod bedroht.⁸⁴

18. Der Zugang zu Lebensmitteln,⁸⁵ Wasser und sanitären Anlagen,⁸⁶ Wohnraum,⁸⁷ Gesundheitsversorgung⁸⁸ und Bildungseinrichtungen⁸⁹ ist durch die kumulativen Auswirkungen des bewaffneten Konflikts und die damit verbundene Zerstörung von Infrastruktur, Unterbrechung wichtiger Versorgungsdienste und dem Entzug der Lebensgrundlage schwer beeinträchtigt.⁹⁰ Alle Konfliktparteien haben mit ihren Angriffen auch auf die

⁸² UN OCHA, *Syrian Arab Republic – Governorate Profile (June 2014)*, 6. August 2014, <http://syria.unocha.org/sites/default/files/Syria%20governorate%20profiles%206%20August%202014.pdf>.

⁸³ Obwohl die Resolution 2139 (2014) des Sicherheitsrats verlangt, dass die Belagerungen sofort beendet werden, dauern Berichten zufolge zahlreiche Belagerungen weiter an. Davon waren zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments schätzungsweise 241.000 Menschen betroffen, einschließlich 196.000 Personen in Damaskus und Damaskus-Umgebung, die von Regierungstruppen belagert wurden, und 45.000 Menschen in den schiitischen Enklaven Nubl und Sagra im Norden Aleppos, welche von bewaffneten oppositionellen Gruppen belagert wurden; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, S/2014/696, 24. September 2014, Absätze 40-46, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/696.

⁸⁴ Syrian Centre for Policy Research, *Squandering Humanity: Socioeconomic Monitoring Report on Syria, combined third and fourth quarter report (July – December 2013)*, Mai 2014, S. 5, 33-36, http://www.unrwa.org/sites/default/files/scpr_report_q3-q4_2013_270514final_3.pdf.

⁸⁵ Aufgrund des Konflikts sind Produktion, Vermarktung und Einfuhr von Lebensmitteln erheblich eingeschränkt. Verlust der Lebensgrundlage, Verarmung, Inflation und Währungsabwertung verschärfen die Schwierigkeiten der Familien, für ihre Grundbedürfnisse zu sorgen und die Krise zu bewältigen. Schätzungsweise 6,3 Mio. Menschen sind durch die unsichere Lebensmittelversorgung stark gefährdet und benötigen dringend Nahrungsmittel und Unterstützung bei der Landwirtschaft. Viele Familien berichten, dass sie weniger Mahlzeiten zu sich nehmen und sich für billigere Nahrungsmittel mit weniger Nährstoffen entscheiden; FAO, *Syria Crisis - Executive brief*, 3. April 2014, http://www.fao.org/fileadmin/user_upload/emergencies/docs/Syria-Crisis-Executive-Brief-03-04-14.pdf.

⁸⁶ Der Konflikt hat zum Zusammenbruch des öffentlichen Versorgungssystems geführt, so dass die Versorgung mit Wasser und sanitären Anlagen sowie die Abfallentsorgung zum Erliegen gekommen ist. Aus einer landesweit durchgeführten UNICEF-Studie geht hervor, dass in Gebieten, die vom Konflikt betroffen sind, die verfügbare Wassermenge nur ein Drittel der Menge beträgt, die vor der Krise erhältlich war. Stromausfälle, Benzinknappheit, unzureichende Wartung aufgrund der unsicheren Lage und zerstörte Infrastrukturen sind die Hauptursachen der zunehmenden Wasserknappheit. Auch die Einsammlung und sichere Entsorgung von Hausmüll ist von erheblichen Störungen betroffen; UNICEF, *Water and Sanitation Services in Syria Severely Disrupted by Conflict, Says UNICEF*, 8. Februar 2013, http://www.unicef.org/media/media_67830.html.

⁸⁷ Xinhua, *Roundup: Syria's housing units need 100 bln USD for reconstruction*, 10. Dezember 2013, <http://on.china.cn/1qYE07f>; Reuters, *One third of Syrian homes destroyed: U.N.*, 11. September 2013, <http://bit.ly/1q74nm1>; Al-Monitor, *Study: Half a Million Homes Destroyed in Syria*, 3. Mai 2013, <http://almon.co/83h>; UN OCHA, *Humanitarian Bulletin – Syria*, Bulletin 22, 19. März – 8. April 2013, S. 1, https://syria.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/Syria_Humanitarian_Bulletin_22_130408_EN.pdf.

⁸⁸ Aufgrund von beschädigten und zerstörten medizinischen Einrichtungen und Infrastrukturen, Flucht, Tod und Verletzung von Gesundheitsfachkräften und durch den Zusammenbruch der Pharmaproduktion ist Berichten zufolge das Gesundheitssystem gefährdet. Schätzungsweise 60 % der Krankenhäuser sind zerstört oder beschädigt und 70 % der Gesundheitszentren sind entweder beschädigt oder nicht in Betrieb. Die Herstellung von Medikamenten ist um 70 % gesunken, und die Preise sind derart gestiegen, dass viele Menschen sich keine Medikamente leisten können. Darüber hinaus wurden Hunderte von Gesundheitsfachkräften getötet oder verletzt, und mindestens die Hälfte der Ärzte Syriens hat das Land verlassen; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, S/2014/696, 24. September 2014, Anhang, S. 13, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/696; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 20. Juni 2014, S/2014/427, Absatz 35, <http://www.refworld.org/docid/53abcd2e4.html>; Syrian Centre for Policy Research, *Squandering Humanity: Socioeconomic Monitoring Report on Syria, combined third and fourth quarter report (July – December 2013)*, Mai 2014, S. 6, 38-41, http://www.unrwa.org/sites/default/files/scpr_report_q3-q4_2013_270514final_3.pdf.

⁸⁹ Über 4.000 Schulen sind Berichten zufolge zerstört, beschädigt oder zu Unterkünften für Binnenvertriebene, zu Vorratslagern oder Militärbasen umfunktioniert worden. Darüber hinaus wurden Berichten zufolge Hunderte von Lehrern und sonstigen Fachkräften aus dem Bildungsbereich getötet. Weitere wurden verwundet, entführt oder festgenommen. Die Zahl der Anmeldungen und die Anwesenheitsquoten sind dramatisch gesunken. Mehr als die Hälfte der Kinder im Schulalter besuchte Ende 2013 nicht mehr die Schule. Legt man die aktuellen Anmeldequoten zugrunde, steht Syrien schätzungsweise weltweit an zweitletzter Stelle; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 20. Juni 2014, S/2014/427, Anhang, S. 10, <http://www.refworld.org/docid/53abcd2e4.html>; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 22. Mai 2014, S/2014/365, Anhang, S. 12, <http://www.refworld.org/docid/53ac00ee4.html>; Syrian Centre for Policy Research, *Squandering Humanity: Socioeconomic Monitoring Report on Syria, combined third and fourth quarter report (July – December 2013)*, Mai 2014, S. 6, 38, http://www.unrwa.org/sites/default/files/scpr_report_q3-q4_2013_270514final_3.pdf; UNICEF, *Infographic: Syria's Children Under Siege*, Mai 2014, <http://www.unicefusa.org/syria-infographic-under-siege>; UNHCR, *Syria Crisis: Education Interrupted*, Dezember 2013, S. 5, <http://www.refworld.org/docid/52aebbc04.html>.

⁹⁰ Berichten zufolge herrscht in Syrien eine erdrückende Arbeitslosigkeit: Schätzungsweise 54 % der erwerbsfähigen Bevölkerung, d. h. 3,39 Mio. Menschen, waren Ende 2013 arbeitslos. Die Mehrzahl von ihnen, nämlich 2,67 Mio. Menschen, haben während des Konflikts ihre Arbeit verloren, und von dem Verlust

Beeinträchtigung der Grundversorgung abgezielt, was zu Unterbrechungen bei der Bereitstellung von sauberem Trinkwasser und Strom geführt hat.⁹¹ Am meisten betroffen sind Berichten zufolge Binnenvertriebene, die ihre Einnahmequellen verloren haben, arme Menschen in den Städten, Subsistenzlandwirte, Hirten mit kleinen Herden, Gelegenheitsarbeiter und Einzelhändler. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Menschen, die in Syrien humanitäre Hilfe benötigen, weiter ansteigen wird, da die Grundversorgung eingeschränkt bzw. nicht gewährleistet ist, der Zugang zu Nahrungsmitteln und Wasser zunehmend erschwert wird und es an Alternativen mangelt, die eine Existenzgrundlage sichern könnten.⁹²

19. Aus den Berichten des Generalsekretärs zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014)⁹³ geht hervor, dass einige bemerkenswerte Verbesserungen bei der Gewährung humanitärer Hilfe – auch über Kriegsfronten und Grenzen hinweg – festzustellen waren. Dennoch ist der Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen aufgrund der unsicheren Lage und der von den Konfliktparteien auferlegten Zugangsbeschränkungen nach wie vor gefährlich.⁹⁴ Besonders gefährdet sind Menschen in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten, die Berichten zufolge von der Grundversorgung faktisch abgeschnitten sind und nach wie vor von humanitären Akteuren größtenteils nicht erreicht werden können.⁹⁵ Das Sicherheitsrisiko für Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen ist hoch, insbesondere angesichts der Tatsache, dass bereits Dutzende von ihnen getötet, festgenommen oder entführt wurden; auch Fahrzeuge, Lager und Rettungswagen der Vereinten Nationen wurden angegriffen.⁹⁶
20. Mit dem „Syria Humanitarian Assistance Response Plan“ (SHARP) und dem „Syria Regional Refugee Response Plan“ (RRP6) lancierten die Vereinten Nationen im Dezember 2013 den größten Hilfsappell in ihrer Geschichte. Die Halbzeitüberprüfung der beiden Pläne ergab einen Bedarf an insgesamt 6 Mrd. US-Dollar für humanitäre Hilfsleistungen an Syrien und die benachbarten Länder. Am 25. Oktober 2014 hatten die beiden Pläne laut „UN Financial Tracking System“ (UN-Finanzüberwachungsdienst) 38% bzw. 52 % des erforderlichen Gesamtbudgets erhalten.⁹⁷

ihres Einkommens sind mehr als 11 Mio. unterhaltsberechtigter Familienangehörige betroffen, die auf diese Weise ihre Hauptexistenzgrundlage verloren haben; Syrian Centre for Policy Research, *Squandering Humanity: Socioeconomic Monitoring Report on Syria, combined third and fourth quarter report (July – December 2013)*, Mai 2014, S. 5, 27-29, http://www.unrwa.org/sites/default/files/scpr_report_q3-q4_2013_270514final_3.pdf.

⁹¹ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, S/2014/696, 24. September 2014, Absatz 11, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/696.

⁹² UN OCHA, *Syrian Arab Republic – Governorate Profile (June 2014)*, 6. August 2014, <http://syria.unocha.org/sites/default/files/Syria%20governorate%20profiles%206%20August%202014.pdf>.

⁹³ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats [zur humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und zur Einrichtung eines Überwachungsmechanismus]*, 14. Juli 2014, S/RES/2165(2014), http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_14/sr2165.pdf; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014). Report of the Secretary-General*, S/2014/611, 21. August 2014, Absatz 23, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/611.

⁹⁴ „Alle Beteiligten des Konflikts verweigern humanitären Hilfsorganisationen weiterhin ungerechtfertigterweise den Zugang“; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014). Report of the Secretary-General*, S/2014/611, 21. August 2014, Absatz 55, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/611. „Trotz der Verabschiedung der Resolution 2139 (2014) bleibt einer wachsenden Zahl von Gebieten wegen der unsicheren Lage, Kampfhandlungen und administrativer Restriktionen nach wie vor der Zugang zu humanitären Hilfsleistungen versagt. Das Maß der von allen Kriegsparteien ausgehenden Behinderung von Hilfslieferungen wurde von der OCHA-Untergeneralsekretärin Valerie Amos als ‚unmenschlich‘ bezeichnet“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Anhang III, Absatz 1, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>.

⁹⁵ Siehe Fn. 83.

⁹⁶ „Neunundzwanzig einheimische Mitarbeiter der Vereinten Nationen, darunter 26 UNRWA-Mitarbeiter, sind nach wie vor inhaftiert oder als vermisst gemeldet. Seit März 2011 wurden insgesamt 63 Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen getötet. Darunter fallen 15 Mitarbeiter der Vereinten Nationen, 38 Bedienstete und Freiwillige von SARC, 7 Freiwillige und Bedienstete der Palestine Red Crescent Society und 3 Mitarbeiter internationaler Nichtregierungsorganisationen“; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014)*, S/2014/696, 24. September 2014, Absatz 55, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/696. „Syrische Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen sind zahlreichen Gefahren ausgesetzt, einschließlich Massenhinrichtungen, Entführungen, Festnahmen, Gewalt und Belästigungen“; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolution 2139 (2014)*, 22. Mai 2014, S/2014/365, Anhang, S. 16, <http://www.refworld.org/docid/53ac00ee4.html>. Siehe auch: ICRC, *International Red Cross and Red Crescent Movement deplores deaths of two more Red Crescent volunteers in Syria*, 3. Juni 2014, <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/news-release/2014/06-03-syria-sarc-joint-statement.htm>; UN-Pressdienst, *Syria: UN humanitarian chief condemns attack on warehouse during aid distribution*, 25. Mai 2014, <http://www.refworld.org/docid/5384a1034.html>.

⁹⁷ Financial Tracking Service, *Total Funding to the Syrian Crisis 2014*, letzter Zugriff am 25. Oktober 2014, <http://fts.unocha.org/pageloader.aspx?page=special-syriancrisis>.

Zugang zum Staatsgebiet und das Recht auf Asyl

21. UNHCR beschreibt die Flucht von Zivilpersonen aus Syrien als Flüchtlingsbewegung. Syrer sowie palästinensische Flüchtlinge, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort zuvor in Syrien war, sind auf internationalen Schutz angewiesen, bis sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage in Syrien erheblich verbessert hat und die Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde erfüllt sind.
22. UNHCR weiß die Großzügigkeit der Länder in der Region sehr zu schätzen, die die Mehrzahl der Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen haben, obwohl dies eine enorme Belastung für ihr Wirtschaftssystem, ihre öffentliche Infrastruktur und ihre Ressourcen darstellt, einschließlich staatlicher Dienstleistungen, beispielsweise im Bildungs- und Gesundheitswesen. Während der Druck auf die Aufnahmeländer in der Region zunimmt, wächst die Besorgnis darüber, ob Syrer und palästinensische Flüchtlinge mit bisherigem gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien, von denen viele bereits mehrfach vertrieben wurden, in der Lage sind, Grenzen innerhalb von Syrien zu erreichen⁹⁸ und Zugang zu und Aufnahme von den Aufnahmeländer in der Region und darüber hinaus zu erhalten.⁹⁹ Berichten zufolge gibt es immer mehr Fälle, in denen Personen zwangsweise zurückkehren müssen und ihnen die Einreise verweigert wird.¹⁰⁰
23. UNHCR ist besorgt über physische Hindernisse, wie Zäune und andere Abschreckungsmaßnahmen, entlang der Grenzen¹⁰¹ und „Pushbacks“ an Land- und Seegrenzen.¹⁰² Die Zahl der Syrer, die Europa über den Seeweg erreichen, ist sowohl 2013 als auch 2014 weiter angestiegen. Syrer stellen eine der Hauptnationalitäten dar, die aus dem Mittelmeer gerettet wurden.¹⁰³ Flüchtlingen aus Syrien, die auf der Suche nach internationalem Schutz internationale Gewässer überqueren, sollte es erlaubt sein, an einem sicheren Ort an Land zu gehen, d. h. einem physisch sicheren Ort, an dem für ihre Grundbedürfnisse gesorgt ist und sie vor Refoulement (Zurückweisung) geschützt sind.¹⁰⁴
24. Vor diesem Hintergrund fordert UNHCR alle Länder erneut eindringlich dazu auf, Personen, die aus Syrien flüchten, einschließlich palästinensischer Flüchtlinge und anderer Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Syrien hatten, den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und diesen Personen die Beantragung von Asyl zu ermöglichen. Im Rahmen der Einreise und Aufnahme von Personen, die aus Syrien geflüchtet sind, ist dem Schutzbedarf der Betroffenen ausreichend Rechnung zu tragen, auch dann, wenn sie bei der Einreise die

⁹⁸ „Ferner gibt es beunruhigende Anzeichen dafür, dass die Ausreise aus Syrien immer schwieriger wird, da viele Menschen an bewaffneten Kontrollpunkten, die sich zunehmend entlang der Grenze ausbreiten, Bestechungsgelder zahlen müssen. Flüchtlinge, die die Wüste nach Ost-Jordanien durchqueren, müssen den Menschenhändlern hohe Summen zahlen (100 US-\$ pro Person bzw. noch höhere Beträge), um von ihnen in Sicherheit gebracht zu werden“; UNHCR, *Needs soar as number of Syrian refugees tops 3 million*, 29. August 2014, <http://www.unhcr.org/53ff76c99.html>.

⁹⁹ Siehe z. B. New York Times, *No Syrians Are Allowed Into Jordan, Agencies Say*, 8. Oktober 2014, <http://nyti.ms/1xpHGji>; Daily Star, *France backs creation of Syria-Turkey safe zone*, 8. Oktober 2014, <http://bit.ly/1neeGdJ>; Daily Star, *Border policies quietly changing for Syrian refugees*, 2. Oktober 2014, <http://shar.es/1mprZb>; Daily Star, *Lebanese minister lobbies for Syrian refugee camps*, 27. September 2014, <http://bit.ly/Zg0Vj8>; Reuters, *Syrian refugees top 3 million, half of all Syrians displaced: U.N.*, 29. August 2014, <http://reut.rs/1qQQEVE>; Daily Star, *Derbas: Lebanon could close border with Syria*, 11. August 2014, <http://shar.es/1a1gf8>; Human Rights Watch, *Jordan: Palestinians Escaping Syria Turned Away*, 7. August 2014, <http://www.hrw.org/news/2014/08/07/jordan-palestinians-escaping-syria-turned-away>; UNRWA, *Midyear Review of the Syria Regional Crisis Response: January – December 2014*, S. 5, http://www.unrwa.org/sites/default/files/syria_regional_crisis_response_midyear_review_2014.pdf; Amnesty International, *Families ripped apart as Palestinian refugees from Syria denied entry to Lebanon*, 1. Juli 2014, <http://www.amnesty.org/en/news/families-ripped-apart-palestinian-refugees-syria-denied-entry-lebanon-2014-07-01>; Reuters, *Turkey builds wall in token effort to secure border with Syria*, 5. Mai 2014, <http://reut.rs/1kBYkUF>; Human Rights Watch, *Egypt: Syria Refugees Detained, Coerced to Return*, 11. November 2013, <http://www.refworld.org/docid/52820e5f4.html>; Amnesty International, *Growing restrictions growing restrictions, tough conditions: The plight of those fleeing Syria to Jordan*, 31. Oktober 2013, <http://www.refworld.org/docid/5278ecd64.html>.

¹⁰⁰ UN-Menschenrechtsrat, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, Anhang III, Absatz 3, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>.

¹⁰¹ Open Democracy, Cynthia Orchard, *Closed eyes, closed borders: EU policy and refugees from Syria*, 3. September 2014, <http://bit.ly/1Daufld>; UNHCR, *Syrian Refugees in Europe: What Europe Can Do to Ensure Protection and Solidarity*, 11. Juli 2014, S. 7, <http://www.refworld.org/docid/53b69f574.html>.

¹⁰² UNHCR, *Syrian Refugees in Europe: What Europe Can Do to Ensure Protection and Solidarity*, 11. Juli 2014, S. 7-9, <http://www.refworld.org/docid/53b69f574.html>.

¹⁰³ UNHCR, *Syrian Refugees in Europe: What Europe Can Do to Ensure Protection and Solidarity*, 11. Juli 2014, S. 4, 10-12, <http://www.refworld.org/docid/53b69f574.html>.

¹⁰⁴ Siehe UNHCR, *Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in the Case of Hirsi and Others v. Italy*, 29. März 2011, Beschwerde Nr. 27765/09, <http://www.refworld.org/docid/4d92d2c22.html>.

erforderlichen Papiere nicht vorweisen können oder in sonstiger illegaler Weise einreisen. UNHCR appelliert an alle Staaten, syrische Zivilisten vor Refoulement zu schützen und ihnen internationalen Schutz zu gewähren, wobei die Form des Schutzes je nach Verfahren und Aufnahmekapazitäten des jeweiligen Aufnahmestaats unterschiedlich sein kann. Die Achtung grundlegender Menschenrechte muss gewährleistet sein. Syrer und Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien, die auf internationalen Schutz angewiesen sind und sich nach der Ankunft im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes an UNHCR und/oder die Behörden des entsprechenden Aufnahmelandes wenden, wurden oder werden als Personen registriert, die internationalen Schutz beantragen.

Der zivile und humanitäre Charakter von Asyl

25. Angesichts des bewaffneten Konflikts in Syrien ist es möglich, dass sich unter den Flüchtlingen, die in Nachbarländern internationalen Schutz suchen, auch Personen befinden, die an den Kriegshandlungen als Kombattanten¹⁰⁵ und/oder bewaffnete Kräfte¹⁰⁶ beteiligt waren. UNHCR ist sich der Herausforderungen der gegenwärtigen Lage bewusst; dennoch appelliert UNHCR an alle betroffenen Regierungen, jegliche Anstrengung zu unternehmen, um unter den Neuankömmlingen aus Syrien Kombattanten und bewaffnete Kräfte zu identifizieren und diese im Einklang mit dem humanitären und zivilen Charakter von Asyl getrennt voneinander unterzubringen. Als Kombattanten oder bewaffnete Kräfte identifizierte Personen – einschließlich Kindern, die bewaffneten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehören – sind nach den geltenden völkerrechtlichen Standards¹⁰⁷ zu behandeln.

Die Prüfung individueller Asylanträge

26. Zwar bleibt die Mehrheit der Syrer und sonstigen Personen, die Syrien verlassen, in der Region. Jedoch steigt die Zahl der Menschen, die in weiter entfernten Ländern ankommen und um internationalen Schutz ersuchen. Ihre Anträge sind in fairen und effizienten Verfahren zu prüfen. Nach Einschätzung von UNHCR ist es für die meisten asylsuchenden Syrer wahrscheinlich, dass sie die Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) erfüllen, da sie eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen eines oder mehrerer Gründe der GFK haben. Für viele aus Syrien geflohene Zivilisten besteht der kausale Zusammenhang mit einem Konventionsgrund in der direkten oder indirekten, tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit einer der Konfliktparteien.¹⁰⁸ Für die Erfüllung der Kriterien der Flüchtlingsdefinition ist es nicht erforderlich, dass eine tatsächliche oder drohende Verfolgung auf sie persönlich, im Sinne eines „persönlichen Ausgewähltseins“ abzielt. Syrischen Staatsangehörigen und Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien, die aus dem Land geflohen sind, kann beispielsweise Verfolgung aufgrund einer unterstellten politischen Überzeugung drohen, abhängig davon, welche Machtverhältnisse in der Nachbarschaft herrschen oder wer das Dorf kontrolliert, aus dem die Betroffenen stammen, oder weil sie einer religiösen oder ethnischen Minderheit angehören, die tatsächlich oder vermeintlich mit einer bestimmten Konfliktpartei verbunden ist. In diesem Zusammenhang begrüßt UNHCR die zunehmende Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zugunsten von Asylsuchenden aus Syrien durch die Mitgliedstaaten der

¹⁰⁵ UNHCR verwendet den Begriff „Kombattant“ in einem weiteren Sinn als das humanitäre Völkerrecht und bezeichnet damit „jedes männliche oder weibliche Mitglied einer bewaffneten Regierungstruppe oder bewaffneten Rebellenarmee oder eine Person, die aktiv an militärischen Operationen und Kämpfen beteiligt war oder Aktivitäten zur Rekrutierung oder Schulung militärischen Personals durchgeführt hat oder in einer bewaffneten Organisation der Regierung oder der Rebellen eine Befehls- oder Entscheidungsfunktion innehatte und das bzw. die sich in einem Aufnahmeland befindet“. Siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, S. 17, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452b9bca2.html>.

¹⁰⁶ Der Begriff „bewaffnete Kräfte“ schließt alle Personen ein, die Waffen tragen, unabhängig davon, ob diese Kombattanten oder Zivilisten sind. Der Begriff soll Zivilisten erfassen, die möglicherweise aus Gründen der Selbstverteidigung oder im Zusammenhang mit militärischen Operationen Waffen bei sich tragen. Zwar müssen alle bewaffneten Kräfte beim Passieren der Grenze zu einem Aufnahmeland entwaffnet werden, doch nur Kombattanten müssen getrennt und interniert werden. Siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, S. 17, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452b9bca2.html>.

¹⁰⁷ Dies umfasst die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht. Im Allgemeinen sollten Kinder, die bewaffneten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehören, nicht inhaftiert werden, doch möglicherweise sind aufgrund des Konflikts Ausnahmen für Kinder ab 15 Jahren anwendbar. In diesen Fällen sollten inhaftierten Kindern die besonderen Schutzgarantien zugutekommen, die im humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten vorgesehen sind. Siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452b9bca2.html>.

¹⁰⁸ Siehe auch Absatz 12.

EU im Jahr 2014, insbesondere im Vergleich zu 2013, wo die meisten EU-Staaten Syriern überwiegend subsidiären Schutz gewährt hatten.¹⁰⁹

27. In Bezug auf die- zunehmend seltenen – Ausnahmefälle, auf die die Einschlussgründe der Genfer Flüchtlingskonvention nicht zutreffen, müssen die erweiterten Flüchtlingskriterien gemäß regionalen Flüchtlingsinstrumenten¹¹⁰ oder andere Formen des internationalen Schutzes einschließlich des subsidiären Schutzes¹¹¹ oder des Schutzes vor Refoulement gemäß internationalen oder regionalen Menschenrechtsnormen¹¹² oder basierend auf nationalen Rechtsstandards erwogen werden.

Risikoprofile

28. Werden Asylanträge von Asylsuchenden aus Syrien auf Einzelfallbasis gemäß bestehenden Asylverfahren oder Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geprüft, so ist UNHCR der Ansicht, dass Personen mit einem oder mehreren der unten beschriebenen Risikoprofile wahrscheinlich internationalen Schutz im Sinne der GFK benötigen, sofern keine Ausschlussklauseln anwendbar sind (siehe Absatz 29). Bei Familienangehörigen und Personen, die auf sonstige Weise Menschen mit den nachfolgend aufgeführten Risikoprofilen nahestehen, ist es je nach den Umständen des Einzelfalls ebenfalls wahrscheinlich, dass sie internationalen Flüchtlingsschutz benötigen. Wo relevant, sollte besonderes Augenmerk auf jegliche Verfolgung gelegt werden, der Asylsuchende in der Vergangenheit möglicherweise bereits ausgesetzt waren.¹¹³

Die nachstehend aufgeführten Risikoprofile sind nicht unbedingt abschließend; sie basieren auf Informationen, die UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments vorlagen. Daher sollte ein Antrag nicht automatisch als unbegründet eingestuft werden, wenn keines der hier aufgeführten Risikoprofile einschlägig ist.

- *Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen*, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Mitglieder politischer Oppositionsparteien; Aufständische, Aktivisten und sonstige Personen, die als Sympathisanten der Opposition angesehen werden; Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen bzw. Personen, die als Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen angesehen werden; Wehrdienstverweigerer und Deserteure der Streitkräfte; Mitglieder der Regierung und der Baath-Partei, die ihre Ämter niedergelegt haben; Familienangehörige von tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegnern sowie Personen, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegnern in Verbindung gebracht werden; Zivilisten, die in vermeintlich regierungsfeindlichen städtischen Nachbarschaften, Städten und Dörfern leben.

¹⁰⁹ UNHCR, *Syrian Refugees in Europe: What Europe Can Do to Ensure Protection and Solidarity*, 11. Juli 2014, S. 16, <http://www.refworld.org/docid/53b69f574.html>.

¹¹⁰ Für regionale Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft siehe Organization of African Unity, *Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa*, 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36018.html>; *Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama*, 22. November 1984, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36ec.html>; Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), *Bangkok Principles on the Status and Treatment of Refugees*, 31. Dezember 1966, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3de5f2d52.html>.

¹¹¹ Zum subsidiären Schutz siehe Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>.

¹¹² Beispiele sind das *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, [mit der Resolution 39/46 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1984 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, in Kraft getreten am 26. Juni 1987 gemäß Artikel 27 (1)],

<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360814/publicationFile/3621/%C3%9CbereinkommenGegenFolter.pdf>; der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, [mit der Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1966 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, in Kraft getreten am 23. März 1976 gemäß Artikel 49], <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>; Europäische Menschenrechtskonvention [Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rom, 4. November 1950], <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/005.htm>.

¹¹³ Maßgebliche Erwägungen zur Auswirkung früherer Verfolgungen finden sich in Absatz 26 der folgenden Richtlinien: UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f2791a44.html>.

- *Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen*, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Regierungsbeamte und Mitglieder von Parteien, die der Regierung verbunden sind; tatsächliche und vermeintliche Mitglieder von Streitkräften der Regierung und Truppen regierungsnaher Gruppen sowie Zivilbürger, von denen angenommen wird, dass sie mit Streitkräften der Regierung oder Truppen regierungsnaher Gruppen zusammenarbeiten; Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen; Zivilisten, die in vermeintlich regierungsnahen städtischen Nachbarschaften, Städten und Dörfern leben.
- *Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind, und sich in Gebieten aufhalten, in denen ISIS de facto die Kontrolle ausübt.*
- *Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind, und sich in Gebieten aufhalten, in denen diese Gruppen de facto die Kontrolle ausüben.*
- *Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben.*
- *Angehörige bestimmter Berufsgruppen*, insbesondere Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Laienjournalisten; Ärzte und andere im Gesundheitswesen tätige Personen; Menschenrechtsaktivisten; humanitäre Helfer; Künstler; Unternehmer und Gewerbetreibende.
- *Mitglieder religiöser Gruppen*, einschließlich Sunniten, Alawiten, Ismailis, Zwölfer-Schiiten, Drusen, Christen und Jesiden.
- *Personen, die vermeintlich gegen die Scharia verstoßen, und die in Gebieten leben, die von extremistischen islamistischen Gruppen beherrscht werden.*
- *Angehörige ethnischer Minderheiten*, einschließlich Kurden, Turkmenen, Assyrern, Tscherkessen und Armeniern.
- *Frauen*, insbesondere diejenigen, die Opfer von sexueller Gewalt, Kinder- und Zwangsheirat, häuslicher Gewalt, Verbrechen zur Verteidigung der Familienehre („Ehrendelikt“) und Menschenhandel wurden, oder die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind.
- *Kinder*, insbesondere Kinder, die in der Vergangenheit festgenommen wurden, oder die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind; sowie Kinder, die Opfer von Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, sexueller und häuslicher Gewalt, Kinderarbeit, Menschenhandel und systematischer Verweigerung des Zugangs zu Bildungsangeboten wurden, oder die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind.
- *Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität und intersexuelle Personen.*
- *palästinensische Flüchtlinge aus Syrien.*

Ausschlussgründe

29. Unter den syrischen Staatsangehörigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien befinden sich möglicherweise Menschen, die mit Handlungen in Verbindung gebracht worden sind, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln von Artikel 1 F GFK fallen.¹¹⁴ Insbesondere führen Fälle einer möglichen Teilnahme an Gewalthandlungen seit März 2011, einschließlich rechtswidriger Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser und Zerstörung kultureller und religiöser Stätten, Mord, Folter und sonstiger Formen der Misshandlung, Entführung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller

¹¹⁴ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714>.

Gewalt, Zwangsvertreibung sowie Rekrutierung und Einsatz von Kindern zu Ausschlusserwägungen.¹¹⁵ Darüber hinaus kommen Ausschlussgründe zur Anwendung, wenn Antragsteller vor März 2011 an Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Handlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 1 F GFK fallen, beteiligt gewesen sein könnten.¹¹⁶ In all diesen Fällen ist die persönliche Verantwortung für Taten, die möglicherweise zum Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz führen, sorgfältig zu prüfen. Angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen eines Ausschlusses vom internationalen Flüchtlingsschutz sind die Ausschlussgründe eng auszulegen und mit Vorsicht anzuwenden. Eine bloße Beteiligung am bewaffneten Konflikt stellt keinen Ausschlussgrund dar. Ebenso ist allein die Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Organisation kein hinreichender Ausschlussgrund. In jedem Fall müssen die Umstände des Einzelfalls umfassend geprüft werden.¹¹⁷

Rückkehr, Moratorium für Zwangsrückführungen und Erwägung von Nachfluchtgründen

30. Da die Situation in Syrien wahrscheinlich in naher Zukunft unsicher bleibt, begrüßt UNHCR die Tatsache, dass mehrere Regierungen Maßnahmen ergriffen haben, um die zwangsweise Rückführung von syrischen Staatsangehörigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien auszusetzen, einschließlich solcher Personen, deren Asylanträge abgelehnt wurden. Derartige Maßnahmen sollten bis auf Weiteres aufrechterhalten werden. Außerdem ist UNHCR der Auffassung, dass es nicht angemessen wäre, syrische Staatsangehörige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien in angrenzende oder nicht angrenzende Länder in der Region Syriens zurückzuführen. In einigen Fällen ist eine solche Rückkehr möglicherweise nicht sicher und es kann sich als unmöglich herausstellen, den (speziellen) Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist UNHCR der Ansicht, dass die Staaten durch einen Verzicht auf Zwangsrückführungen in Nachbarländer Syriens und Länder der Region sowohl den erheblichen Beitrag dieser Länder zum Schutz und zur Unterstützung der Flüchtlinge aus Syrien anerkennen und internationale Solidarität mit diesen Ländern zum Ausdruck bringen und somit anerkennen, dass die große Mehrheit der aus Syrien geflüchteten Menschen in der Region aufgenommen wird und nur ein sehr kleiner Prozentsatz von Syrern entferntere Länder erreicht hat.
31. Im Licht der Entwicklungen und Änderungen der Bedingungen in Syrien wäre es dort, wo dies rechtlich möglich ist, angemessen, die Wiederaufnahme der Asylverfahren jener Syrer zu verfügen, deren Asylanträge in der Vergangenheit abgelehnt wurden – soweit dies noch nicht geschehen ist. Dies würde gewährleisten, dass über Anträge von Personen, die infolge geänderter Bedingungen stichhaltige Nachfluchtgründe vorbringen können, entsprechend entschieden wird, und diese Personen vom Schutz und von den Rechten, die sich aus der Anerkennung als Flüchtling ergeben, profitieren können.
32. UNHCR fordert die Regierungen auf, die Rückkehr von Syrern und Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Syrien haben, aus Nachbarländern oder sonstigen Ländern nach Syrien zu beobachten und zu prüfen, ob die Rückkehr auf der Grundlage einer freien Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage erfolgt ist. Im Lichte der vorherrschenden Bedingungen in Syrien sollten Fälle von Rückkehr, die möglicherweise auf persönlichen oder familiären Gründen beruhen oder auf den Umstand zurückzuführen sind, dass die benötigte Unterstützung und/oder der benötigte Schutz nicht gewährt wurde, einer Wiedereinreise nicht im Weg stehen und nicht zwangsläufig zur Folge haben, dass der Zugang zu Schutz und Unterstützung im Aufnahmeland eingeschränkt

¹¹⁵ Berichten zufolge begingen allen Seiten Menschenrechtsverletzungen (vor und nach 2011) und schwere Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht (Stand Juli 2012). Siehe insbesondere Berichte der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/OralUpdate18March2014.pdf>. Im Hinblick auf ISIS und JaN siehe auch: Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Security Council Adopts Resolution 2170 (2014) Condemning Gross, Widespread Abuse of Human Rights by Extremist Groups in Iraq, Syria*, 15. August 2014, <http://www.un.org/press/en/2014/sc11520.doc.htm>.

¹¹⁶ Siehe z. B. Jahresberichte von Amnesty International zu Syrien für 2011 und Vorjahre, abrufbar unter: www.amnesty.org, und Berichte zu Syrien im Weltbericht von Human Rights Watch für 2011 und Vorjahre, abrufbar unter: <http://www.hrw.org/node/79288>.

¹¹⁷ In einigen Fällen kann die persönliche Verantwortung für Handlungen, die zu einem Ausschluss führen, angenommen werden, und zwar wenn die Mitgliedschaft in einer besonders gewalttätigen Gruppe und die Beteiligung an ihren Aktivitäten freiwillig erfolgte. Detaillierte Erläuterungen zur Auslegung und Anwendung von Artikel 1 F GFK finden sich bei UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714>; und *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>.

wird. UNHCR ruft Regierungen jedoch auf, Anzeichen von Rekrutierungen innerhalb der Flüchtlingspopulation zur Teilnahme an Kampfhandlungen zu beobachten, worauf der Umstand der Rückkehr nach Syrien möglicherweise hindeuten kann. Soweit Personen aus diesem Grund nach Syrien zurückgekehrt sind, müssten sie gemäß den vorstehenden Ausführungen (Absatz 25) als Kombattanten oder bewaffnete Kräfte identifiziert werden.

Solidarität und Lastenverteilung

33. UNHCR hat stets angemahnt, dass sofortige Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Gefahr einer Ausbreitung des Konflikts in der Region einzudämmen und die Destabilisierung der Nachbarstaaten Syriens zu verhindern. Gerade jetzt sind solide und rechtzeitige Maßnahmen auf der Grundlage internationaler Solidarität erforderlich, um den Nachbarstaaten und Ländern in der Region bei ihren Bemühungen, Flüchtlinge aus Syrien zu schützen und zu unterstützen, zur Seite zu stehen.¹¹⁸ Dies beinhaltet u. a. die aktive Beteiligung (und großzügige Finanzierung) von Akteuren aus den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit beim Aufbau von Infrastrukturen und öffentlichen Versorgungssystemen in den Aufnahmegemeinden, um die kontinuierliche Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen in diesen Gemeinden weiterhin zu ermöglichen.
34. UNHCR wiederholt angesichts des steigenden Drucks auf Syriens Nachbarstaaten und des abermaligen Zustroms in diese Staaten seinen dringenden Aufruf an die Staaten, die sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu Syrien befinden, konkrete und sinnvolle Maßnahmen als Ausdruck der Solidarität zu entwickeln. Die Nachbarstaaten werden nicht in der Lage sein, die extreme Belastung und Schutzverantwortung, die sie derzeit tragen, weiterhin zu übernehmen, wenn keine sinnvollen und tiefgreifenden Solidaritätsmaßnahmen ergriffen werden, die über die bislang vorliegenden Angebote hinausgehen. Die Eskalation des Konflikts im Irak, wiederholte Sicherheitszwischenfälle im Libanon, die Herausforderungen der Türkei bei der Bewältigung des aktuellen Zustroms syrischer Flüchtlinge, die in beispielloser Geschwindigkeit in das Land kommen, sowie Berichte über zunehmende soziale Spannungen zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegemeinden belegen die destabilisierende Wirkung, die von den Flüchtlingsströmen in der Region ausgeht. Abgesehen von dringend benötigter Solidarität in Form weiterer finanzieller und sonstiger Unterstützung der betroffenen Länder in der Region für den humanitären und entwicklungsorientierten Nothilfebereich¹¹⁹ sollte die Solidarität in Form großzügiger Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen, Resettlement und anderen Formen der Aufnahme erfolgen,¹²⁰ z. B. vereinfachte, erweiterte und beschleunigte Verfahren für Familienzusammenführung, Visumserteilung und Visumsverlängerung für Studierende sowie Beschäftigungsvisa. Durch die Einführung von rechtlichen Aufnahmeprogrammen und eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Identifizierung nachhaltiger Lösungen für Flüchtlinge würde auch die Zahl der Personen zurückgehen, die derzeit auf der Suche nach Schutz keine andere Möglichkeit sieht, als eine gefährliche Boots- oder Überlandreise anzutreten.
35. UNHCR wird durch die vorliegenden Angebote, die verschiedene Formen der Solidarität zeigen,¹²¹ ermutigt; jedoch werden die betreffenden Staaten angesichts einer Krise von bislang unbekanntem Ausmaß bei zunehmend instabiler

¹¹⁸ UNHCR, *Background note on international solidarity, responsibility-sharing and burden-sharing on refugee-related issues*, 26. August 2014, <http://www.unhcr-northerneurope.org/print/media/artikel/84bb28a5190e0264d14538aedecb65ac/background-note-on-international-sol.html>; UNHCR, *Ministerial Coordination Meeting of Major Host Countries for Syrian Refugees in Jordan*, 4. Mai 2014, <http://shar.es/1anw9P>. Siehe auch: Jordan Times, *Syria neighbours want more from world to handle refugee burden*, 4. Mai 2014, <http://bit.ly/1qQDxUo>.

¹¹⁹ Siehe z. B. UNHCR, *Ministerial Coordination Meeting of Major Host Countries for Syrian Refugees in Jordan*, 4. Mai 2014, <http://shar.es/1anw9P>.

¹²⁰ Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen António Guterres erklärte: „[...] Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme können für die Opfer des Syrien-Konflikts von überragender Bedeutung und lebenswichtig sein. Es ist ein weiterer Ausdruck der Solidarität mit den Aufnahmeländern und -gemeinden, deren Wirtschaft und Gesellschaft unter den Auswirkungen dieses schrecklichen Konflikts zu leiden haben“; UNHCR, *New resettlement places offered for Syrian refugees*, 27. Juni 2014, <http://www.unhcr.org/53ad92ff6.html>.

¹²¹ UNHCR hat die Staaten aufgefordert, in den Jahren 2013 und 2014 für syrische Flüchtlinge 30.000 Plätze im Rahmen von Resettlement und humanitären Aufnahmeprogrammen bereitzustellen. Darüber hinaus hat UNHCR die Staaten aufgefordert, mehrjährige Verpflichtungen einzugehen, die das Ziel verfolgen, in den Jahren 2015 und 2016 für 100.000 syrische Flüchtlinge Resettlement und sonstige Formen der Aufnahme zu ermöglichen. Die Mehrzahl der bislang eingegangenen Angebote stammt von europäischen Staaten, wobei allein die Hälfte der weltweit angebotenen Plätze von Deutschland zugesagt wurde. Darüber hinaus haben sich die Vereinigten Staaten dazu verpflichtet, eine unbeschränkte („open-ended“) Anzahl an Resettlementplätzen anzubieten; UNHCR, *Finding Solutions for Syrian Refugees – Resettlement and Other Forms of Admission of Syrian Refugees*, 11. August 2014, <http://www.unhcr.org/52b2febafc5.pdf>; UNHCR, *UNHCR urges Europe to do more to help Syrian refugees*, 11. Juli 2014, <http://www.unhcr.org/53bfd969.html>; UNHCR, *New resettlement places offered for Syrian refugees*, 27. Juni 2014, <http://www.unhcr.org/53ad92ff6.html>.

regionaler Sicherheitslage dringend aufgefordert, ihre Bemühungen weiter auszubauen. An die übrigen Staaten wird appelliert, sich diesem Engagement anzuschließen.¹²²

36. Im Übrigen kann und sollte Solidarität dadurch ausgedrückt werden, dass die noch immer relativ wenigen syrischen Flüchtlinge, die in weiter entfernt liegenden Ländern ankommen und entweder direkt aus Syrien oder über Länder in der Region oder per Schiff einreisen, angemessen behandelt¹²³ und geschützt werden, indem die Einreise in das jeweilige Hoheitsgebiet sowie schnelle und faire Asylverfahren gewährleistet werden. Erforderlich sind großzügige Ansätze für die Gewährung von Schutz, die sich in der Nichtbestrafung von Personen, die ohne Identitätsdokumente (oder in sonstiger illegaler Weise) einreisen, und hohen Flüchtlingsanerkennungsquoten - verbunden mit der Gewährung der entsprechenden Rechte - widerspiegeln.

Künftige Entwicklungen

37. Das vorliegende Dokument wird aktualisiert werden, um die künftigen Entwicklungen in Syrien zu berücksichtigen. Alle Entscheidungen in Bezug auf internationalen Schutzbedarf für Zivilisten, die aus Syrien fliehen, sind auf der Grundlage aktueller Informationen über die Sicherheitslage, die Menschenrechtslage und die humanitäre Situation in Syrien zu treffen.

¹²² UNHCR, *Syrian Refugees in Europe: What Europe Can Do to Ensure Protection and Solidarity*, 11. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53b69f574.html>.
¹²³ Die Einführung strenger Beschränkungen und Schutzmechanismen, die im Fall von Inhaftierungen anzuwenden sind, in Verbindung mit Alternativen, die anstelle einer Inhaftierung zum Einsatz kommen, sowie jegliche Maßnahmen, welche die Umstände von Asylsuchenden verbessern, die auf eine Entscheidung über ihren Antrag auf Gewährung von Schutz warten, sind ebenfalls wichtige Aspekte beim Umgang mit Neuankömmlingen aus Syrien in diesen Ländern. Siehe UNHCR, *Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum-Seekers and Alternatives to Detention*, 2012, <http://www.refworld.org/docid/503489533b8.html>.